Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.



Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft
Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum
Massenbergstr. 11
44787 Bochum
thomas.feltes@rub.de

Gutachten

für den 2. Untersuchungsausschuss in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages¹

Untersuchungsauftrag: BT-Drs. 18/1948

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner zweiten Sitzung am 04. Juli 2014 beschlossen (Beweisbeschluss 18 (27) 16), dass Beweis erhoben werden soll zum gesamten Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses durch Einholung von Sachverständigengutachten gemäß § 28 PUAG zu den Themen:

- 1
- 2. Problemorientierte Darstellung der
 - a) fachgesetzlichen Grundlagen des BKA (BKAG, StPO, StGB und jeweils konkretisierende Bestimmungen) sowie
- b) der strukturellen und funktionellen Grundlagen der Arbeit des BKA (insbesondere Zentralstellenfunktion und Zusammenwirken mit den staatsanwaltschaftlichen Zentralstellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität sowie den Landeskriminalämtern),

jeweils in Bezug auf den Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- bzw. jugendpornografischer Schriften einschließlich der Kategorisierung entsprechender Schriften.

Das folgende Gutachten beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit dem Punkt 2 b).

¹ Unter vorbereitender Mitarbeit von Akademischer Rat Dr. Andreas Ruch

Gliederung²

	er- und Jugendpornographie im Kontext der Arbeit des skriminalamts (BKA)	3
I. Kri	minologische Befunde zum Deliktsbereich und zur Verbreitung	3
II. Di	e Arbeit des BKA im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie	8
B. Struk	kturelle und funktionelle Grundlagen der Arbeit des BKA	10
I. Ze	ntralstellenfunktion des BKA und Abgrenzung zur Strafverfolgung	10
	ach- und Dienstaufsicht durch das Bundesministerium des Innern; achrichtigung in Sachen "Edathy"	12
III. "F	Fall Oppermann"	15
IV. Z	usammenarbeit BKA mit LKÄ und Strafverfolgungsbehörden	18
C. Bew	ertung der Arbeitsabläufe im BKA im vorliegenden Fall	20
I. Be	nachrichtigungen und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	.20
II. Ab	ogrenzung Zentralstellenfunktion von der Strafverfolgung	22
III. Z	eitlicher Umgang mit Informationen	24
IV. B	Bewertung der Arbeitsabläufe und Vorschläge zur Optimierung	26
V. Er	rmittlungen in Bezug auf den BKA-Beamten "X"	28
D. Zusa	ammenfassung	32

Das hier vorgelegte Gutachten basiert auf den im Gutachten genannten öffentlich zugänglichen Informationen über die jeweiligen Sachverhalte. Den weiteren Untersuchungen und den Bewertungen des Untersuchungsausschusses kann und soll damit nicht vorgegriffen werden. Ergänzungen bzw. Konkretisierungen des Gutachtens aufgrund von Materialien, die dem Gutachter nach Fertigstellung der schriftlichen Version des Gutachtens am 10.09.2014 zur Verfügung gestellt oder ihm danach bekannt werden, bleiben vorbehalten.

1 A. Kinder- und Jugendpornographie im Kontext der Arbeit des Bundeskri-2 minalamts (BKA)

I. Kriminologische Befunde zum Deliktsbereich und zur Verbreitung

3

13

14 15

16 17

18

19

20

21 22

23 24

25

30 31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

Generell ist über die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie nur 4 5 wenig bekannt. Zwar wird überwiegend angenommen, dass der Umgang mit kin-6 derpornographischem Material infolge der durch das Internet eröffneten vielfältigen Möglichkeiten zur schnellen, anonymen Kommunikation weit verbreitet ist. 7 8 Ob diese Annahme aber tatsächlich zutrifft und welche Wege für die Verbreitung 9 konkret genutzt werden, ist weitgehend unbekannt. Dies trifft auch auf die Frage 10 zu, ob es einen internetbasierten kommerziellen Markt für kinderpornographische 11 Erzeugnisse gibt, der durch arbeitsteiliges Vorgehen und gewerbsmäßige Struk-12 turen gekennzeichnet ist.

Eine erste empirisch-kriminologische Bestandsaufnahme wurde 2012/13 von *Meier u.a.* vorgelegt³. Die Hannoveraner Kolleginnen und Kollegen wollten Informationen über Herkunft und Verbreitung sowie den Umgang mit kinderpornographischem Material zusammenzutragen und systematisch auswerten. Sie schreiben dazu auf der Website des Institutes:

"Die Untersuchung war in der Lage, den Blick der Strafverfolgungsorgane, namentlich der Justiz, auf das untersuchte Phänomen "Kinderpornographie" abzubilden; sie konnte deutlich machen, um welche Erzeugnisse es aus ihrer Sicht geht und wie diese Erzeugnisse über das Internet verbreitet werden. (...) Auf der anderen Seite konnte die Untersuchung keinen kriminologischen oder viktimologischen Blick auf die Materie liefern; auf dem Weg der Aktenanalyse ebenso wie mit der Befragung von Polizeibeamten konnten über die Anbieter und die Abnehmer der kinderpornographischen Erzeugnisse, über die ihrem Handeln zugrunde liegenden Motive, aber auch über die Opfer der dargestellten Missbrauchshandlungen oder über den Kontext, in dem die Abbildungen entstanden waren, keine zuverlässigen Aussagen gewonnen werden, teils weil in die Strafakten keine entsprechenden Informationen aufgenommen werden, teils weil auch den Strafverfolgungsorganen selbst der Blick auf die "Produktionsstätten" von kinderpornographischem Material verschlossen bleibt". Die Untersuchung zeigte, "dass Strafverfahren in erster Linie wegen des Sichverschaffens oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften (§ 184b Abs. 4 Satz 1 oder 2 StGB a.F.) durchgeführt werden. Bei § 184b StGB handelt es sich um ein Kontrolldelikt; die meisten Verfahren werden von Amts wegen eingeleitet, wobei groß angelegte, im internationalen Raum stattfindende Polizeioperationen eine wesentliche Rolle spielen. Wo oder in welchem Kontext das Material hergestellt wird, lässt sich in der Regel nicht ermitteln; Polizeipraktiker nehmen an, dass das Material vielfältige, im engeren Familienkreis ebenso wie im Ausland wurzelnde Quellen hat" (Hervorhebungen vom Gutachter).4

Eines der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung ist demnach, dass es sich bei Straftaten im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendpornographie um ein Kontrolldelikt handelt, sodass Erkenntnisse über die Verbreitung einschlägiger Materialien fast ausschließlich durch die polizeiliche Ermittlungstätigkeit aus dem

Vgl. Bernd-Dieter Meier: Kinderpornographie im Internet. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. In: Dieter Dölling & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.), Taten – Täter – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2013, S. 374–391 sowie ders.: Prävention von Kinderpornografie – eine unlösbare Aufgabe? In: Dirk Baier & Thomas Mößle (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer, Baden-Baden: Nomos, 2014, S. 467–483, sowie Arnd Hüneke: Das Internet – ein "Milliardenmarkt" für Kinderpornographie? In: Unimagazin. Zeitschrift der Leibniz Universität Hannover, Ausgabe 1/2 2012, S. 50–52.

⁴ Vgl. http://www.jura.uni-hannover.de/1154.html. Diese und alle folgenden Internetadressen wurden letztmalig am 10. September 2014 überprüft.

- 41 Dunkel- ins Hellfeld gelangen. Daraus folgt, dass die Art und Weise der Ermitt-
- 42 lungstätigkeiten auch das Bild bestimmen, das über die Verbreitungswege, die
- 43 Herstellern und Konsumenten vermittelt wird.
- 44 Aus den von *Meier* ausgewerteten Strafakten ergibt sich folgender Befund: Die
- 45 Verbreitung über offen zugängliche Websites und über allgemein zugängliche
- 46 peer-to-peer-Netzwerke ("Tauschbörsen") war das am häufigsten zu beobach-
- 47 tende Tatmittel. Auch die Verbreitung über E-Mail-Verkehr spielte eine überge-
- ordnete Rolle. Alle übrigen Dienste (z.B. Internetforen) waren wenig relevant.⁵
- 49 Die hohe Relevanz der Verbreitung über offene peer-to-peer-Netzwerke ist auf
- 50 eine diesbezügliche Priorisierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit zurückzu-
- 51 führen, da bei diesem Verbreitungsweg am ehesten auch die Anbieter des (in der
- 52 Regel aber bereits alten und damit bekannten) Materials ermittelt werden kön-
- 53 nen. Dahingegen ist es bei der Verbreitung über reguläre Websites zwar verhält-
- nismäßig einfach, über die IP-Adressen die Bezieher des Materials zu ermitteln.
- 55 Durch welche Personen die Bilder bereitgestellt werden, lässt sich hierbei in der
- 56 Regel jedoch nicht nachvollziehen.
- 57 Lediglich jedes zehnte Verfahren stand im Zusammenhang mit der kommerziel-
- 58 Ien Verbreitung kinderpornographischer Abbildungen. Vermutet wird, dass es
- 59 sich bei den Nutzern kommerzieller Angebote eher um unbedarfte und im Um-
- 60 gang mit offen zugänglichen peer-to-peer-Netzwerken technisch wenig versierte
- Benutzer handelt, die über diese Websites "abgegriffen" werden.
- 62 Bemerkenswert ist der Befund, wonach mehr als die Hälfte der Verfahren im Zu-
- 63 sammenhang mit groß angelegten Polizeioperationen stehen. Die Operation
- 64 Spade/ Selm ist also kein Einzelfall. Vielmehr dominieren die aus vergleich-
- 65 baren Aktionen resultierenden Verfahren auch im Übrigen die Strafverfol-
- 66 gungspraxis im Bereich von Kinder- und Jugendpornographie.
- 67 Im Ergebnis benennt Meier drei wesentliche Wege der Herstellung und Verbrei-
- tung von Kinderpornographie: Zunächst erfolge die Verbreitung über geschlos-
- 69 sene und den Strafverfolgungsbehörden nicht zugängliche Benutzergruppen,
- 70 woraus die Materialien nach und nach in das offene World Wide Web gelangen.
- 71 Teilweise wird dieses Material auch über das offene World Wide Web zum Kauf
- 72 angeboten, wobei die Rolle des kommerziellen Marktes allerdings äußerst gering
- 73 ist.
- 74 Bei alledem ist zu beachten, dass die vorgestellten empirischen Ergebnisse aus
- 75 einer Hellfelduntersuchung (und hier konkret zudem aus von Gerichten erledig-
- ten Verfahren) stammen⁶ und die ermittelten Werte insbesondere durch die poli-

⁵ *Meier*, (o. Fn. 2), S. 384 ff.. Daraus sind auch die folgenden Aussagen entnommen.

Meier hat zum einen leitfadengestützte Interviews mit ausgewählten Personen durchgeführt, die aus ihren beruflichen Zusammenhängen über Expertenwissen über die Herstellung, Verbreitung und Verfolgung von Kinderpornographie verfügten. Interviewt wurden namentlich Fachleute aus dem Bereich der Polizei (Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt). "Zum anderen wurden mit standardisierten

zeiliche Ermittlungsarbeit beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang vermutet *Meier*, dass insbesondere der Verbreitung über Nutzergruppen, zu denen nur derjenige Zugang erhält, der eigene und neue Dateien anbietet, eine besondere Bedeutung insbesondere in Bezug auf schwere Formen von Missbrauchsabbildungen zukommt.⁷ Da die Polizei hier nicht als Lockspitzel einschlägige Abbildungen anbieten darf, sind ihr Ermittlungen in den geschlossenen Nutzergruppen nicht möglich.

Ein großer Teil der Verbreitung dürfte zudem über Internetseiten stattfinden, die nur über Anonymisierungsdienste wie das Tor-Netzwerk zugänglich sind. Hierbei ist es für die Strafverfolgungsbehörden kaum möglich, die Anbieter und Nachfrager der Missbrauchsabbildungen zu ermitteln, da eine Rückverfolgung der IP-Adressen über das Tor-Netzwerk stark erschwert wird.⁸ Zudem lassen sich Dateien beim Nutzer mit verfügbarer Software so verschlüsseln, dass sie als mögliches Beweismittel untauglich sind. Solche, z.B. mit 384bit und 20-Stellen-Passwort-Verschlüsselung gesicherte Dateien sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu "knacken" wegen entsprechender (z.B. TrueCrypt- oder Bitlocker-) Verschlüsselung⁹, da es keine "Backdoor" gibt. Die entsprechende Software ist frei verfügbar.¹⁰ Die Folge ist: Selbst wenn Tor-Verbindungen einem Rechner zugeordnet werden können, der Benutzer aber seine gesamte Festplatte entsprechend verschlüsselt hat, ist die Polizei machtlos.¹¹

97 Aus den Befunden lassen sich insgesamt die **folgenden Grundüberlegungen** 98 herausstellen:

84

85

86

87

88 89

90

91

92 93

94

95

Erhebungsbögen die Akten von Strafverfahren ausgewertet, die im Jahr 2008 wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB a.F. durchgeführt worden waren. Insoweit wurde über die Endziffer des Aktenzeichens aus dem Aktenbestand der niedersächsischen Zentralstelle nach Nr. 223 RiStBV in Hannover eine repräsentative Stichprobe von 106 Verfahren gezogen, die gegen 120 Beschuldigte durchgeführt worden waren. Ziel der Aktenauswertung war es, die von den Fachleuten der Polizei in den Interviews geschilderten Strukturen der Herstellung und der Verbreitung von Kinderpornographie zu validieren und zu konkretisieren", http://www.jura.uni-hannover.de/1154.html.

Meier, (o. Fn. 2), S. 386.

Dies verdeutlichen die Arbeiten innerhalb des Konzepts "Löschen statt Sperren". Zu dem seit 2012 verfolgten Konzept im Kampf gegen kinderpornografische Inhalte im Web gibt es einen sog. "Löschbericht", den die Bundesregierung jeweils beschließt. Daraus geht hervor, dass innerhalb von zwei Wochen alle inländischen und nach vier Wochen 97 % alle ausländischen Internet-Angebote mit Kinderpornographie gelöscht werden konnten. Allerdings: "545 der insgesamt 6.209 eingegangenen Hinweise konnte das BKA nicht bearbeiten, weil es sich um Webadressen handelte, deren Standort über das Anonymisierungsnetzwerk Tor verborgen gewesen sei. Auch sei es in diesen Fällen nicht möglich gewesen, einen Kooperationspartner im In- oder Ausland zu benachrichtigen." Quelle: http://heise.de/-2124930.

TrueCrypt wurde im Mai 2014 eingestellt, die älteren Versionen sind aber noch verfügbar; s. http://www.heise.de/download/special-sichere-alternativen-zu-truecrypt-151561.html

¹⁰ S. http://www.heise.de/download/truecrypt.html.

Siehe den sog. "Maskenmann-Fall". Hier fand man mehrere verschlüsselte Festplatten. "Die Polizei versucht seit drei Jahren erfolglos, sie zu entschlüsseln", http://scienceblogs.de/klausis-krypto-ko-lumne/2014/03/12/codeknacker-auf-verbrecherjagd-folge-4-der-maskenmann. Das Beweismaterial (die entsprechend gesicherte Festplatten) waren zudem unter der Dunstabzugshaube versteckt und von dem Nachmieter der Wohnung erst viel später entdeckt worden, s. http://www.nwzonline.de/blau-licht/maskenmann-polizei-uebersieht-versteck_a_1,0,554254739.html.

100

101

102

103

104

105

106

107

108 109

110

111

112

113

114

115

116

117

118

119120

121

122

123

124

- a) Die polizeiliche Arbeit in diesem Kontext besteht vor allem in der Auswertung und Sammlung von Hinweisen auf Kinderpornografie (und dabei vor allem auf Besitz und Verbreitung entsprechender Materialien) und in der zentralen Informationsbeschaffung und Informationsweitergabe.
 - b) Die direkte Ermittlung von Tätern, die entsprechendes Material selbst herstellen und dabei Kinder missbrauchen, ist nur selten möglich¹².
 - c) "Neues" Material wird zunächst über geschlossene Benutzergruppen verbreitet und ist damit kaum polizeilichen Ermittlungen zugänglich, ehe es allmählich über das Internet breiter verteilt wird.
 - d) Ein nicht zu unterschätzender Teil der einschlägigen Delikte dürfte zudem auf Grund der Nutzung von Anonymisierungsdiensten für die Strafverfolgungsbehörden nicht aufklärbar sein.
 - e) Da im vorliegenden und hier zu behandelnden Fall beim Produzenten bestellt wurde, kann dies als ein Indiz dafür gesehen werden, dass tatsächlich ein kommerzieller Markt für (strafbare und nicht strafbare) Bilder besteht.

Das hier in Rede stehende Material der Operation Spade/Selm fügt sich in diese allgemeinen Überlegungen ein. Weitestgehend handelt es sich um Bilder und Filme, die sehr alt und längst (auch) auf anderen Kanälen verbreitet worden waren. Vor dem Hintergrund der zitierten Hannoveraner Studie überrascht auch nicht, dass es zum Teil lediglich um sog. "Posing-Bilder" oder um strafrechtlich nicht relevanten Abbildungen ging. Denn die Verbreitung fand über eine offen zugängliche Website und nicht über eine geschlossene Nutzergruppe oder über eine nur mittels Anonymisierungsdiensten erreichbare Website statt.

Ein direkter Zugriff auf die Produzenten des Materials, von denen der gefilmte oder fotografierte Missbrauch veranlasst oder vorgenommen wurde, war nicht

Eine solche Ausnahme könnte die Razzia Anfang August 2014 darstellen, als Ermittler Wohnungen von Tatverdächtigen durchsucht haben, die im Zusammenhang mit Kinderpornografie stehen: "Nach Angaben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main richten sich die Ermittlungen gegen die Nutzer eines Internetforums, in zwei Untergruppen sei es um Kindesmissbrauch und Kinderporno-Tausch gegangen. Es gab aber keine Festnahmen. Die Beschuldigten im Alter zwischen 21 und 60 Jahren sollen zu diesem Zweck in einem bei männlichen Homosexuellen bekannten sozialen Netzwerk geschlossene Benutzergruppen eingerichtet, hierüber Kontakte zu Gleichgesinnten geknüpft und mit diesen kinderpornographisches Bild- und Videomaterial ausgetauscht haben. In den Foren wurden auch Erfahrungen ausgetauscht und praktische Hilfestellungen gegeben, wie man zum Beispiel Kontakt zu Kindern herstellt. Fünf Männer werden demnach verdächtigt, Kinder schwer missbraucht zu haben. Es gehe um drei Männer aus Berlin im Alter von 37, 46 und 49 Jahren sowie um einen 49-Jährigen aus Nordrhein-Westfalen und einen 47-Jährigen aus Niedersachsen. Der Verdacht bestehe wegen entsprechender Beiträge im Internet. (...) Die Ermittlungen waren laut Generalstaatsanwaltschaft durch einen anonymen Hinweisgeber ausgelöst worden" (Hervorhebungen vom Gutachter). Quelle: http://www.tagesschau de/inland/razzia-kinderpornografie-verdacht-101.html. Zu beachten sind die Unsicherheiten derartiger Verfahren. Auch auf einen anonymen Hinweisgeber hin wurden Ermittlungen gegenüber den Führungskreis eines angeblichen Pädophilenrings eingeleitet: http://www.taz.de/!137866/. Diese wurden allerdings sehr schnell eingestellt: http://www.zeit.de/news/2014-07/18/d-sachsen-anhalt-justiz-ermittlungen-gegen-mutmasslichen-paedophilen-ring-eingestellt-18144202.

TV-Magazin FAKT vom 25. Februar 2014 zu Streitigkeiten zwischen der kanadischen Firma Azov und der Münchner Firma Krivon, die zum Teil dasselbe Material vertrieben: www.mdr.de/fakt/kinderpornografie110-download.pdf.

- 125 nur deshalb nicht möglich, weil sich die kanadischen Behörden diesen Zugriff
- 126 selbst vorbehalten hatten. Der Zugriff wäre auch, bedingt durch den Zeitablauf
- und den in unterschiedlichen Ländern stattgefundenen Missbrauch, generell für
- das BKA nur schwer möglich gewesen. Letztlich ist es offenbar auch nur in sehr
- wenigen Fällen gelungen, zu den der Spade/Selm-Datei zu Grunde liegenden
- 130 Filmen konkrete Produzenten des Filmmaterials zu ermitteln. 14 Vielmehr war die
- 131 Verhaftung eines 42-jährigen Produzenten im Mai 2011 in Toronto der Ausgangs-
- punkt der "Operation Spade". Er soll seit sechs Jahren ein illegales Unternehmen
- 133 für Produktion und Verkauf kinderpornografischen Materials betrieben haben.
- 134 Über seine Website verkaufte er Fotos und Videos in alle Welt. 15
- 135 Nachfolgende Feststellungen konnten zur Chronologie der Ereignisse getroffen
- 136 werden:
- 137 September 2011: Das BKA wurde von den kanadischen Behörden kontaktiert und es wurde mit-
- 138 geteilt, dass die Kundendatenbank der Firma "Azov Film" sichergestellt wurde, in der sich Hin-
- weise auf Besteller mutmaßlich kinderpornographischer Video- und Filmaufnahmen befinden. 16
- 140 Oktober 2011: Übergabe der Kundendatenbank (450 GB) an Beamte des BKA ihm Rahmen
- eines Lehrgangs in Selm.
- 142 10. Januar 2012: Beginn der Grobsichtung; Zufallsfund des BKA-Beamten X durch eine BKA-
- Mitarbeiterin, die mit der Grobsichtung der Datei befasst war. Anfertigung einer Einzelakte zum
- 144 Vorgang "X".
- 145 01. Februar 2012: Abgabe des Vorgangs zu dem BKA-Beamten X an die Staatsanwaltschaft
- 146 Mainz.
- 147 05. Juli 2012: Telefonische Ankündigung des BKA über die Operation Selm bei der General-
- 148 staatsanwaltschaft Frankfurt Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität.
- 149 Juli bis September 2012: Kategorisierung des Beweismaterials und Erstellung von Auswer-
- tungsvermerken.
- 30. Oktober 2012: Einspielung der aufbereiteten Kundenliste in das Vorgangsbearbeitungssys-
- tem des BKA. Zum Ablauf heißt es in der Pressemitteilung des BKA-Präsidenten vom 21.03.2014:
- "Am 30.10.2012 wurden im Vorgangsbearbeitungssystem 800 Einzelvorgänge zu den Beschul-
- digten der Operation ,Selm' darunter auch Sebastian Edathy automatisiert angelegt. Da zum
- Zeitpunkt der automatisierten Erfassung im BKA nicht bekannt war, dass es sich bei einem der
- 156 Tatverdächtigen um den Abgeordneten Sebastian Edathy handelte, wurde für den Vorgang stan-
- 157 dardmäßig keine besondere Zugriffsbeschränkung festgelegt."
- November 2012 bis September 2013: Priorisierung anderer Verfahren. Im Einzelnen heißt es
- hierzu in BT-Drs. 18/931: "Die Operation Downfall" wurde aufgrund des Verdachts von (andau-
- ernden) Missbrauchsfällen gegenüber der Operation "Selm" priorisiert durchgeführt. (...) Darüber
- hinaus fielen in den Zeitraum der Operation "Selm" weitere Umfangsverfahren wie die bereits
- genannte Operation ,Tornado' mit 1.100 Tatverdächtigen. Darüber hinaus wurden weitere Mas-
- senverfahren mit etwa 1.060 Tatverdächtigen geführt. Einschließlich der Operation "Spade" (800)
- wurde also gegen insgesamt ca. 3.000 Tatverdächtige ermittelt." (S. 12). Dahingegen waren bei der Operation Spade/Selm "Hinweise auf andauernden sexuellen Missbrauch von Kindern [...]
- dem Beweismaterial der kanadischen Behörden nicht zu entnehmen" (S. 10).

Vgl. Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 12. Februar 2014. Quelle: http://www.sueddeutsche.de/politik/ermittlungen-gegen-spd-politiker-edathy-unbekleidet-aber-nicht-illegal-1.1887030.

¹⁵ Hierzu sowie zum Ablauf der "Operation Spade" vgl. den Bericht in der Süddeutschen Zeitung vom 24. Februar 2014, Quelle: http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/ermittlungen-gegen-spd-politiker-derfall-edathy-eine-chronik-1.1888776.

¹⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, BT.-Drs. 18/931, S. 3. Daraus sind auch die folgenden Daten entnommen.

- 167
 O2. November 2012 und 15. Oktober 2013: Ausweislich BT-Drs. 18/931 erfolgte zu beiden Zeit punkten Weitergabe von Dateien an die Landeskriminalämter, vermutlich getrennt nach "Kategorie I"- und "Kategorie II"-Fällen.
- 15. Oktober 2013: BKA erlangt Kenntnis darüber, dass es sich bei einem der in der Kundenliste
 aufgeführten Personen um den Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy handelt.
- 172 **16. Oktober 2013:** Präsident Ziercke informiert den damaligen Staatssekretär im BMI, Klaus-173 Dieter Fritsche, über den Tatverdacht bzgl. Sebastian Edathy.
- Zur Informationsweitergabe heißt es in einem Bericht der Süddeutschen Zeitung: 7 "Fritsche erzählt gegen Mitte Oktober seinem Dienstherrn, dem damals amtierenden Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU), von der Angelegenheit. Friedrich habe aber nichts von der Art der Vorwürfe gegen Edathy erfahren, so der Sprecher des CSU-Politikers. Am Rande der Koalitionsgespräche weiht Friedrich den SPD-Vorsitzenden Sigmar Gabriel in die Angelegenheit ein."
- 17. Oktober 2013: "Aufgrund der 'politischen Dimension' und der Gefahr einer Veröffentlichung der Namensliste habe Friedrich Gabriel informiert. Edathy ist zu diesem Zeitpunkt ein ernsthafter Kandidat für einen Staatssekretärs-Posten zum Beispiel im Innenministerium. Gabriel weiht Oppermann damals Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und den damaligen Fraktionschef Frank-Walter Steinmeier ein.
- Laut Oppermann vereinbaren die drei Politiker Vertraulichkeit, "um mögliche Ermittlungen nicht zu gefährden"." Sodann erhält Präsident Ziercke einen Anruf vom damaligen Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD, Thomas Oppermann, der Ziercke auf den Fall "Edathy" anspricht.¹⁸ Die Süddeutsche Zeitung schreibt:¹⁹ "Eine Bestätigung erhält Oppermann anders als er später zunächst erklärt²⁰ nicht, er wertet das Schweigen Zierckes zur Causa als Signal, dass "ein Ermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen ist"."
- **14. November 2013**: Die kanadischen Ermittler machen "Operation Spade" öffentlich.
- **Ab 19. Februar 2014**: Mehrere Anhörungen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages.

II. Die Arbeit des BKA im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie

Das BKA weist auf folgende Aspekte auf seiner Website zum Stichwort "Kinderpornografie" hin:

"Kinderpornographie im Internet ist ein Delikt von internationaler Dimension. Ländergrenzen verlieren zunehmend an Bedeutung - der Austausch von Daten über große Distanzen ist problemlos und in Sekundenschnelle möglich. Ein Umstand, der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland, aber auch in aller Welt vor enorme Herausforderungen stellt. Die Funktion des BKA als Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) und als Nationale Stelle Europol erlangt vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung. Der Arbeitsbereich "Kinderpornographie" im BKA nimmt daher die Aufgabe eines Bindegliedes zwischen in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden sowie einer nationalen zentralen Auswerte- und Koordinierungsstelle für diese Behörden wahr. Alle Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen. Wenngleich dies auch für das Bundeskriminalamt gilt, müssen wir die hier eingehenden Strafanzeigen an die zuständige Polizei-

192 193 194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/ermittlungen-gegen-spd-politiker-der-fall-edathy-eine-chronik-1.1888776.

http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/ermittlungen-gegen-spd-politiker-der-fall-edathy-eine-chronik-1.1888776.

¹⁸ Pressemitteilung des BKA vom 24. Februar 2014.

Presseerklärung vom 13. Februar 2014: http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/thomas-oppermann-zu-sebastian-edathy; Gegenerklärung Ziercke vom selben Tage: http://www.bka.de/nn_233148/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2014/140213__Stellungnahme-Ziercke.html; Korrektur Oppermann vom 16. Februar 2014: http://www.spdfraktion.de/presse/interviews/keiner-von-uns-hat-edathy-einen-hinweis-gegeben.

- behörde der Länder weiterleiten, da es eine ausdrückliche zentrale bzw. bundesweite Zuständigkeit für die Verfolgung der Kriminalität im Internet nicht gibt"²¹ (Hervorhebungen vom Gutachter).
- 211 Gleichzeitig ist aufgrund des internationalen Charakters dieses Phänomens fol-212 gendes anzumerken:

214

215

216

217

218219

220

221222

223224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

- a) Die zentrale Aufbereitung von Informationen durch das Bundeskriminalamt ist von besonderer Bedeutung, um einerseits Strafverfolgungsressourcen möglichst optimal zu bündeln und andererseits die Aufbereitung des Materials für die weitere Strafverfolgung zu optimieren.
- b) Der Schwerpunkt ist dabei aufgrund der internationalen Verflechtung der Anbieter und Nutzer auf **internationale Ermittlungsbemühungen** zu legen, wie dies z.B. durch die Globale Allianz gegen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet²² geschieht. Nur so ist mittel- bis langfristig eine Strafverfolgung dieser weltweit und vernetzt agierenden Tätergruppen möglich.
- c) Eine zentralisierte Sichtung, Bearbeitung und Aufbereitung von Informationen und Materialien, die den Ermittlungsbehörden aus dem Ausland zugeliefert werde, ist unabdingbar. Ansonsten würde, bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik, ein Auseinanderreißen von Tatkomplexen und Tatzusammenhängen bzw. zumindest eine Zergliederung erfolgen. Dies wäre einer effizienten Strafverfolgung abträglich.
- d) Die Zuordnung des Deliktsbereiches der Kinderpornografie zum Bereich der Cyber-Kriminalität ist sinnvoll und nachvollziehbar, da die Verbreitung des Materials fast ausschließlich über das Internet erfolgt. Allerdings ist hier eine Spezialisierung der Bearbeiter (beim BKA) und der Ermittler (in den Ländern) innerhalb des Arbeitsbereiches Cyber-Kriminalität notwendig, um effektiv arbeiten zu können.

http://www.bka.de/nn_204508/DE/ThemenABisZ/Deliktsbereiche/Kinderpornographie/Aufgaben/aufgaben node.html? nnn=true.

²² Eine Allianz von 48 Ländern, um stärker gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet vorzugehen. Das Bündnis wurde 2012 gegründet. Die Partner verpflichten sich u.a. dazu, Opfer besser unterstützt und Täter stärker zu verfolgen. Die Verfügbarkeit von kinderpornographischem Material im Cyberraum soll "eingedämmt" werden, um zu verhindern, dass die Betroffenen durch eine Verbreitung "erneut zu Opfern" werden. Für die EU-Länder gilt bereits eine Richtlinie zur Bekämpfung kinderpornographischer Webseiten. Nicht zuletzt geht es bei dem Bündnis darum, Kinder mehr für Gefahren beim Benutzen des Internets zu sensibilisieren. Die USA und die EU hatten ebenfalls 2012 eine gemeinsame Erklärung zum besseren Kinderschutz im Netz unterzeichnet. "Die Zusammenarbeit soll dabei auf der Virtual Global Taskforce' aufbauen, der Polizeikräfte und Kinderschutzorganisationen etwa aus Australien, Großbritannien, Italien, Kanada, Neuseeland, den USA und den Vereinigten Arabischen Emiraten angehören. Neben Europol ist auch Interpol an Bord. Die internationale Polizeistelle betreibt eine Datenbank mit Missbrauchsdarstellungen von Kindern. Die Gründer der neuen, umfassenderen Allianz hoffen, dass die angeschlossenen Staaten nun mehr Mittel zur Unterstützung derartiger Aktivitäten von Strafverfolgern oder zum Aufbau von Meldestellen beisteuern". http://www.heise.de/newsticker/meldung/Weltweites-Buendnis-gegen-sexuellen-Kindesmissbrauch-im-Netz-1762170.html. Ein entsprechender Bericht der EU-Kommission zu dem Thema steht derzeit aus.

Die dabei generell vorhandene und auch im konkreten, hier zu begutachtenden Fall entstandene Unsicherheit bei Abgrenzung der sog. "Zentralstellentätigkeit" des BKA zu polizeilicher Ermittlungstätigkeit ist damit impliziert und keine Besonderheit des "Fall Edathy" bzw. der "Operation

240 Spade".

241

242

243

244

B. Strukturelle und funktionelle Grundlagen der Arbeit des BKA

I. Zentralstellenfunktion des BKA und Abgrenzung zur Strafverfolgung

- 245 Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist es Aufgabe der Län-
- der, Straftaten zu verfolgen und zu verhüten. Das BKA ist daher, abgesehen von
- 247 den in § 4 BKAG abschließend normierten Fällen, keine Strafverfolgungsbe-
- hörde, sondern unterstützt die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in
- 249 kriminalpolizeilichen Angelegenheiten mit länderübergreifender, internationaler
- oder erheblicher Bedeutung (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BKAG).
- 251 Dies folgt auch unmittelbar aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung
- 252 (Art. 30, 70, 83 GG) und findet Ausdruck in der deklaratorischen Vorschrift des §
- 253 1 Abs. 3 BKAG: "Die Verfolgung sowie die Verhütung von Straftaten und die Auf-
- 254 gaben der sonstigen Gefahrenabwehr bleiben Sache der Länder, soweit gesetz-
- 255 lich nichts anderes bestimmt ist." Eine anderweitige Bestimmung enthält § 4
- 256 BKAG, die abschließend Fälle benennt, in denen das BKA eine originäre Straf-
- 257 verfolgungskompetenz besitzt. Die verfassungsrechtliche Zuschreibung der
- 258 Strafverfolgung zum Kompetenzbereich der Länder erklärt die enge Eingrenzung
- 259 der Befugnisnorm auf schwere und organisiert begangene Delikte mit Auslands-
- bezug (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), schwere Straftaten mit politischem Charakter (§ 4 Abs.
- 261 1 Nr. 2) und terroristische Straftaten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 5) sowie auf die Sonder-
- 262 fälle des § 4 Abs. 2 BKAG.
- 263 Wesentlicher Bestandteil der Unterstützungstätigkeit ist die Zentralstellenfunk-
- 264 tion des BKA. Nach § 2 Abs. 1 BKAG hat das BKA die Aufgabe, die zur Wahr-
- 265 nehmung dieser Aufgaben erforderlichen Informationen zu sammeln und aus-
- 266 **zuwerten** und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder **unver-**
- züglich über relevante Informationen und Zusammenhänge zu unterrichten.
- 268 Zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt das BKA umfassende Befugnisse, die im
- 269 Einzelnen in §§ 7 ff. BKAG festgelegt sind. Hiernach kann das BKA unter ande-
- 270 rem personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen
- 271 (§ 7 Abs. 1 BKAG) sowie Auskünfte von öffentlichen und nichtöffentlichen
- 272 Stellen (§ 7 Abs. 2 BKAG) inklusive Anbietern von Telekommunikations-
- 273 dienstleistern (§ 7 Abs. 3 BKAG) einholen. § 7 BKAG erklärt die Informati-
- onserhebung in den einzelnen Varianten für zulässig, "soweit dies zur Erfüllung
- 275 der Aufgabe als Zentralstelle erforderlich ist". Weitere einschränkende Tatbe-
- 276 standsmerkmale legt das Gesetz nicht fest, sodass mittels der Rückverweisung

- 277 auf die Aufgabenbeschreibung eine umfassende Befugnis des BKA zur akti-
- 278 ven Suche nach Informationen zu relevanten Sachverhalten sowie zum Ein-
- 279 holen von für die Aufarbeitung von Daten notwendigen Informationen nor-
- 280 miert wird. Schon daraus ergibt sich, dass neben dem Einholen der Informationen
- auch die Aufbereitung dieser Daten notwendig ist.
- 282 Dieses weite, durch die Gesetzesmaterialien²³ gestützte Verständnis des Befug-
- 283 niskatalogs begegnet möglicherweise verfassungsrechtlichen Bedenken im Hin-
- 284 blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz.²⁴ Denn indem die Befugnisnorm auf die
- 285 Aufgabenbeschreibung zurückverweist, wird das Ausmaß der informatori-
- 286 schen Tätigkeit generalklauselartig in das Ermessen des BKA gestellt, ohne
- 287 Umfang und Grenzen gesetzlich einzugrenzen.
- 288 Geboten ist daher eine enge Auslegung, um die informationelle Tätigkeit im
- 289 Sinne der Zentralstellenfunktion von der Durchführung von Ermittlungs-
- 290 maßnahmen im Sinne einer den Staatsanwaltschaften und Länderpolizeien
- 291 vorbehaltenen Strafverfolgung abzugrenzen.
- 292 In der Literatur wird vorgeschlagen, die informatorische Tätigkeit nur soweit zu
- verstehen, als keine eigenen Maßnahmen gegenüber dem Bürger oder andere
- 294 Exekutivmaßnahmen zum Zwecke der Beschaffung von Informationen erfol-
- 295 gen.²⁵ Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung und die
- 296 hieraus folgende enge Aufgabenbegrenzung des BKA ist einer derartigen Ein-
- 297 grenzung zuzustimmen.
- 298 Die normative Beschreibung der Zentralstellendatei wird diesem Prinzip aller-
- 299 dings nicht gerecht. § 8 BKAG legt näher fest, welche Dateien der Zentralstelle
- angelegt werden dürfen. Die Norm erlaubt in Absatz 1 die Speicherung nicht nur
- 301 von Personendaten, sondern auch von "anderen zur Identifizierung geeigneten
- 302 Merkmalen". Darüber hinaus gestattet § 8 Abs. 2 BKAG die Speicherung "weite-
- 303 rer" personenbezogener Daten, soweit zu erwarten sein wird, dass gegen den
- 304 Betroffenen ein Strafverfahren zu führen sein wird. Führt man sich vor Augen,
- 305 dass nach der Legaldefinition des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1
- 306 BDSG) unter personenbezogenen Daten sämtliche Einzelangaben über persön-
- 307 liche oder sachliche Verhältnisse einer Person zu verstehen sind, so wird deut-
- 308 lich, dass der Gesetzgeber auch bei der Art der in der Zentralstelle zu spei-
- 309 chernden Daten von einem weit gefassten Tätigkeitsbereich des BKA aus-
- 310 gegangen ist.

²³ Vgl. BT-Drs. 13/1550, S. 21f.

Petri, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. München: Beck, 2012, Teil G, Rn. 506.

Papsthart, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, BKAG, 195. EL München: Beck, 2013, § 4 Rn. 3; vgl. auch Ibler, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 70. EL München: Beck, 2013, Art. 87 Rn. 121.

- 311 Auch die gem. § 7 Abs. 11 BKAG erlassene BKA-Datenverordnung schafft nur
- wenige Restriktionen bezüglich Art und Umfang der in die Zentralstelle aufzuneh-
- menden Daten.²⁶ Gemäß § 1 BKA-Datenverordnung ist die Speicherung grund-
- 314 legender Personendaten wie Namen, Wohnanschrift oder Geburtsdatum gestat-
- tet. In höchst unbestimmten Maße legt Absatz 2 der Norm fest, dass auch "an-
- 316 dere zur Identifizierung geeignete Merkmale" gespeichert werden dürfen, unter
- 317 anderem Lichtbilder (Nr. 1), verfasste Texte (Nr. 6), Handschriften (Nr. 7) oder
- auch "andere die Identitätsfeststellung fördernde Urkunden" (Nr. 8).
- 319 Auch die generalklauselartige Ermächtigung zur Speicherung "weiterer perso-
- 320 nenbezogener Daten" (§ 8 Abs. 2 BKAG) wird durch die Datenverordnung nur
- 321 unzureichend konkretisiert. § 2 Abs. 1 BKA-Datenverordnung gestattet faktisch
- 322 die Schaffung eines Sammelsuriums an Lebenssachverhalten. Umfasst sind
- 323 etwa die Speicherung von Angaben zu Konten, Finanztransaktionen, Zahlungs-
- 324 mitteln oder Vermögenswerten (Nr. 6–9) sowie Angaben zur Tatbegehung
- 325 (Nr. 11) oder zur Gruppenzugehörigkeit (Nr. 13).
- 326 Im Ergebnis zeigen der Gesetzeswortlaut nebst der BKA-Datenverordnung,
- 327 dass dem BKA von legislativer Seite eine umfassende Befugnis zur Infor-
- 328 mationsbeschaffung und Informationsspeicherung eingeräumt wird. Insbe-
- 329 sondere gegenüber Beschuldigten wird ein Großteil der Informationen auch Ge-
- 330 genstand eines späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sein, welches in
- die alleinige Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden fällt. Die Abgrenzung
- 332 zwischen rein informatorischer und ermittelnder Tätigkeit kann daher nicht
- 333 über die Art der gegenständlichen Informationen erfolgen. In den Blick zu
- 334 nehmen sind vielmehr die Koordinierungsfunktion der Zentralstelle und die
- 335 kompetenzrechtlichen Aufgabenzuschreibungen.
- 336 Demnach fallen koordinierende Maßnahmen in den Kompetenzbereich des
- 337 BKA, soweit keine Exekutivbefugnisse gegenüber dem einzelnen Bürger,
- 338 z.B. in Form von Befragungen, Festnahmen oder Durchsuchungen, ausge-
- 339 übt werden.²⁷

II. Fach- und Dienstaufsicht durch das Bundesministerium des Innern; Benachrichtigung in Sachen "Edathy"

- Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ²⁸ ist ein
- 344 "rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln" als oberstes Ziel der
- Fachaufsicht definiert (§ 3 Abs. 1 S. 4 GGO). Nähere Hinweise zu der Frage, wie
- 346 die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber untergeordneten Behörden zu regeln ist,

²⁶ Kritisch zur BKA-DV Arzt, Verbunddateien des Bundeskriminalamts – Zeitgerechte Flurbereinigung, NJW 2011, 352.

²⁷ *Ibler*, in: *Maunzl Dürig* (o. Fn. 27), Art. 87 Rn. 121; grundlegend zum Recht zur Vornahme außenwirksamer Maßnahmen *Gusy*, Die Zentralstellenkompetenz des Bundes, DVBI. 1993, 1117, 1123f.

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/ ggo.pdf?__blob=publicationFile.

- finden sich in den "Grundsätzen zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesmi-
- nisterien über den Geschäftsbereich, Stand 2. Mai 2008"29:
- 349 2. Definitionen der Aufsicht
- Die Ministerien nehmen gegenüber ihrem Geschäftsbereich Aufsichts- und Steuerungsfunktionen
- wahr (vgl. § 3 Abs. 1 GGO). Sie gehören zu den Kernaufgaben der Ressorts. Bei der Aufsicht
- unterscheidet man zwischen Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht.
- 353 Fachaufsicht ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.
- Bei der Rechtsaufsicht ist die Befugnis der aufsichtsführenden Behörde darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.
- Dienstaufsicht bezieht sich auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe.
- 357 Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbin-
- dung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Organisationseinheit.
- 359 3. Grundsätze der Fachaufsicht
- Fachaufsicht ist nicht nur nachträgliche Kontrolle. **Die Ministerien steuern und kontrollieren**mit Hilfe der Fachaufsicht die Aufgabenerledigung ihres Geschäftsbereichs. In der Praxis sind die Grenzen zwischen der Steuerung des Geschäftsbereichs und einer fachaufsichtlichen
- 363 Tätigkeit fließend.
- Im weiteren Verlauf sind dort unter Nr. 5 ("Instrumente der Fachaufsicht") auch
- 365 Zielvereinbarungen³⁰ genannt. Ob es eine (oder ggf. mehrere) solcher Zielver-
- einbarungen zwischen BMI und BKA gab oder gibt, ist dem Gutachter derzeit
- nicht bekannt. Interessant wäre, ob und ggf. wie dort die Thematik Kinderporno-
- grafie behandelt wird, weil dies eine Aussage zur notwendigen Schwerpunktset-
- zung in der Arbeit des BKA auf Veranlassung des BMI ermöglichen würde. Denn
- 370 Zielvereinbarungen beinhalten zwar das Wort "Vereinbarung", sind in der Regel
- aber als Anweisungen des Dienstherrn zu verstehen, über die dann nach Ablauf
- der in der Zielvereinbarung genannten Frist (meistens ein oder mehrere Kalen-
- derjahre) der "Vollzug" oder der "Erfolg" zu berichten ist.
- Ob es innerhalb des BMI Grundsätze für die Konkretisierung der Ausübung der
- 375 Dienst- und Fachaufsicht oder gar eine Konkretisierung für das BKA über den
- 376 Berichtserlass vom 8.11.2010 hinaus gibt, ist ebenfalls derzeit nicht bekannt.
- 377 Ebenso ist nicht bekannt, ob die Thematik bei informellen Treffen bzw. Kommu-
- 378 nikationsabläufen (z.B. regelmäßige Treffen bei der BMI-Vorbesprechung für die
- wöchentliche Nachrichtendienstliche Lage im Bundeskanzleramt) angesprochen
- 380 wurde.
- 381 Unbekannt ist derzeit noch, ob der "Fall Edathy" bzw. die der "Operation Spade"
- 382 zugrunde liegende Thematik in der Innenministerkonferenz, im AK II der IMK o-
- 383 der der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bun-
- deskriminalamtes (AG Kripo) besprochen wurde. Zwar hat sich der Sprecher der
- 385 CDU-/CSU-geführten Innenressorts der Länder zum "Fall Edathy" geäußert³¹.

²⁹ http://www.olev.de/f/DE-Bund_Fachaufsicht_grundsaetze_ausuebung_2008-05-02.pdf.

[&]quot;Ministerien schließen mit Behörden des Geschäftsbereichs Zielvereinbarungen und betonen so die kommunikative Zusammenarbeit beider Ebenen. Die jeweils zuständige Organisationseinheit (z.B. Referat) bringt konkrete Ziele und Messgrößen in den Zielvereinbarungsprozess ein. In regelmäßigen Abständen überprüfen Ministerien den Stand der Zielerreichung".

Am 14. Februar 2014, s. http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/index.jsp?&pid=67955.

386 Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass das Thema offiziell in der IMK 387 behandelt wurde (was vielleicht sinnvoll gewesen wäre).

388 Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage (Drs. 18/916. 389 S. 3) zur Frage der Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des BMI gegenüber dem

390 BKA folgendes ausgeführt (Hervorhebung vom Verfasser):

391

392

393

394

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

409

410

411

416

417

"Bei der unmittelbaren Bundesverwaltung (darunter auch das Bundeskriminalamt gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG) umfasst die sog. Direktionsmacht des Bundes grundsätzlich die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht der übergeordneten Stellen über die handelnde Stelle. (...) Die grundsätzlich umfassenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Fachministers gegenüber nachgeordneten Behörden sind insofern nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern sogar geboten. (...) Das fachministerielle Aufsichts- und Weisungsrecht ist nicht nur auf eine nachträgliche Kontrolle des Verwaltungshandelns nachgeordneter Behörden beschränkt, sondern umfasst auch eine von vornherein steuernde Einflussnahme auf die behördliche Organisation und Aufgabenwahrnehmung. Allgemeine oder Einzelweisungen des zuständigen Fachministers an den nachgeordneten Bereich bedürfen keiner besonderen Form und müssen z. B. bei einem Amtswechsel auch nicht immer wieder neu erfolgen, sondern können sich auch in einer langjährigen Verwaltungspraxis manifestieren. Die langjährig praktizierte Weitergabe von politisch bedeutsamen Informationen an das aufsichtsführende Bundesministerium des Innern ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Bei besonders bedeutsamen oder vertraulich zu behandelnden Informationen ist eine persönliche Unterrichtung des Bundesministers oder des zuständigen Staatssekretärs durch die Präsidenten der Behörden geboten".

407 Gegen diese Ausführungen kann inhaltlich nichts eingewandt werden, denn sie 408 entsprechen der ständigen Praxis auf Bundes- wie Landesebene und sind zudem systematisch sinnvoll, strukturell angemessen und grundsätzlich rechtlich nicht zu beanstanden. Der jeweilige Fachminister muss, da er die politische Verantwortung trägt, entsprechend von nachgeordneten Behörden informiert werden 412 und er ist auch weisungsbefugt. Die Grenze ist dort zu sehen, wo entweder in 413 laufende (strafrechtliche) Ermittlungsverfahren eingegriffen wird, Weisun-414 gen erteilt oder Informationen von der nachgeordneten Behörde an die Auf-415 sichtsbehörde gegeben oder von der Aufsichtsbehörde verlangt werden, dies aber aus anderen Gründen rechtlich unzulässig wäre. Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit auch im Rahmen eines Aufsichtsverhältnisses z.B. 418 Datenschutzbestimmungen Anwendung finden müssen oder sollten, ist nicht Ge-419 genstand dieses Gutachtens.

420 Laut der Presseerklärung des BKA-Präsidenten vom 24.02.2014 war auf der an 421 das LKA Niedersachsen übersandten Liste auch der Name "Edathy". Dass es 422 sich um den ehemaligen Abgeordneten handelte, sei bis dahin nicht bekannt ge-423 wesen. Das Landeskriminalamt Niedersachsen leitete die Daten des BKA im Be-424 reich der Polizeiinspektion Nienburg-Schaumburg weiter. Das BKA erfuhr dann 425 am 15.10.2013 durch den Rückruf der Polizeiinspektion in Nienburg davon, dass 426 es sich bei "Edathy" um den ehemaligen Bundestagsabgeordneten handelte. 427 Ziercke selbst wurde am gleichen Tag unterrichtet und ließ sich am Tag darauf 428 durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Kinderpornografie im Bundeskriminalamt 429 informieren, bevor er gegen 12:00 Uhr den Staatssekretär im Bundesinnenminis-430 terium unterrichtete. Dazu sah sich Ziercke gemäß einer ministeriellen Weisung 431 vom 08. November 2010 verpflichtet.

Diese Einschätzung ist nach Ansicht des Gutachters richtig, da die Weisung eindeutig vorgibt, bei wichtigen Ereignissen, "die einen politischen Bezug aufweisen und parlamentarische oder internationale Auswirkungen möglich erscheinen lassen", das Bundesinnenministerium "unverzüglich zu unterrichten", sofern eine entsprechende "Dringlichkeit" gegeben ist. 32 Diese Dringlichkeit war sicherlich gegeben, u.a., weil das BMI mit hoher Medienaufmerksamkeit rechnen musste, wenn der Fall bekannt werden würde. Dieses Vorgehen entspricht damit sowohl der entsprechenden Weisungslage als auch gängiger Praxis auf Bundes- und Landesebene, soweit der Gutachter dies beurteilen kann. Die Unterrichtung erfolgte insbesondere auch "unverzüglich", so wie es die Weisung des BMI vorgibt. Die oben gezogene Grenze des Aufsichts- und Weisungsrechts wurde nicht überschritten, da nicht in laufende Ermittlungen eingegriffen und durch das BMI (zumindest soweit bekannt) auch keine Weisung erteilt wurde. Nach alledem sind der konkrete Ablauf der Fach- und Dienstaufsicht durch das BMI und die Unterrichtung in Sachen "Edathy" nicht zu beanstanden.

III. "Fall Oppermann"

Deutlich anders ist der Anruf des damaligen parlamentarischen Geschäftsführers der SPD-Bundestagsfraktion im Deutschen Bundestag, Thomas Oppermann, am 17.10.2013 im Bundeskriminalamt zu bewerten. Oppermann hat weder ein Auskunftsrecht, noch hat der BKA-Präsident eine entsprechende Auskunftspflicht. Die Frage ist allerdings, ob Präsident Ziercke durch Oppermann von einer möglichen Straftat gemäß § 353b StGB (Verrat von Dienstgeheimnis) erfahren hat und er verpflichtet war, diese anzuzeigen oder dem BMI davon zu berichten. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen den ehem. Bundesinnenminister Friedrich eingeleitet, das aber Anfang September 2014 eingestellt wurde. Danach soll das Handeln des Ministers zwar rechtswidrig und schuldhaft gewesen sein; aufgrund "geringer Schuld" sei das Verfahren aber nach § 153 StPO eingestellt worden, da er nicht aus eigennützigen Motiven gehandelt habe.³³

In dem Bericht des Präsidenten Ziercke über seine Stellungnahme vor dem Innenausschuss am 19.02.2014³⁴ heißt es zu dem Anruf Oppermanns bei BKA-Präsident Ziercke am 17.10.2013:

Zitate aus dem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 8. November 2010, auf den u.a. in "Focus Online" vom 02. März 2014 hingewiesen und aus dem dort zitiert wird: "Dem Bericht zufolge hat Ziercke eine Weisung des Innenministeriums vom 8. November 2010 (Aktenzeichen Z2006211-2/1) nicht beachtet. In solchen Fällen besteht demnach eine Berichtspflicht untergeordneter Behörden an den Dienstherrn: "Wichtige Ereignisse sind alle Informationen, Erkenntnisse, Vorgänge und Ereignisse von grundsätzlicher politischer oder herausragend sachlicher Bedeutung, die einen politischen Bezug aufweisen und parlamentarische oder internationale Ausführungen möglich erscheinen lassen und über die wegen ihrer Dringlichkeit unverzüglich zu unterrichten ist', heißt es laut "Welt am Sonntag' in der Vorschrift des BMI."

³³ S. http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/staatsanwaltschaft-berlin-will-verfahren-gegen-friedrich-einstellen-a-990205.html

³⁴ Presseerklärung BKA vom 24. Februar 2014.

- 465 "...das Gespräch ... so ablief, dass Herr Oppermann mich darüber informierte, dass Bundesin-466 nenminister Dr. Friedrich Herrn Gabriel informiert und schließlich Herr Steinmeier und Herr Op-467 permann dann auch in Kenntnis gesetzt worden waren von dem Gesprächsinhalt, dass, der 468 Name Sebastian Edathy bei Auslandsermittlungen im Zusammenhang mit Online-Bestellungen 469 mit Ausrichtung auf die pädophile Szene aufgetaucht sei und das Bundeskriminalamt von den 470 kanadischen Behörden entsprechendes Material, Beweismaterial, erhalten habe. Das sicherge-471 stellte Material soll aber strafrechtlich nicht relevant gewesen sein, so die Anmerkung von Herrn 472 Oppermann....."
- 473 In der Presseerklärung Oppermann vom 13.02.2014 heißt es:
- 474 "Der SPD-Vorsitzende Sigmar Gabriel wurde im Oktober 2013 von Innenminister Hans-Peter 475 Friedrich darauf angesprochen, dass im Rahmen von Ermittlungen im Ausland der Name von 476 Sebastian Edathy aufgetaucht sei. Dabei – so die damalige Auskunft an den Parteivorsitzenden 477 gehe es ausdrücklich nicht um strafbare Inhalte. Allerdings – so die damalige Auskunft weiter 478 werde es möglicherweise zu strafrechtlichen Ermittlungen kommen. Sigmar Gabriel hat darüber den Fraktionsvorsitzenden Frank-Walter Steinmeier und mich als 1. Parlamentarischen Ge-479 480 schäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion informiert. Ich habe mir diese Informationen im Okto-481 ber 2013 in einem Telefonat von BKA-Präsident Jörg Ziercke bestätigen lassen....."
- 482 Diesem "Bestätigenlassen" hat Ziercke am 13.02.2014 widersprochen, worauf 483 Oppermann seine Darstellung diesbezüglich korrigierte³⁵. Am 15.02.2014 hat 484 Oppermann erklärt, er habe seine Presseerklärung vom 13.02.2014 zuvor mit 485 BM Dr. Friedrich abgestimmt. Den Sachverhalt der Informationsweitergabe durch 486 den damaligen Bundesminister hat die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zum An-487 lass genommen, den Anfangsverdacht einer Verletzung des Dienstgeheimnis und einer besonderen Geheimhaltungspflicht zu prüfen. Am 26.02.2014 ist die 488 489 Absicht der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des vorgenannten 490 Verdachts bekannt geworden. 36 Der mögliche Verdacht der Verletzung eines 491 Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht wurde von 492 BKA-Präsidenten weder gesehen noch dokumentiert.³⁷
- Nach § 2 Abs. 1 BKAG unterstützt das BKA die Polizeien des Bundes und der Länder u.a. bei der Verfolgung von u.a. Straftaten von erheblicher Bedeutung. Daraus alleine kann jedoch keine Anzeigepflicht des BKA-Präsidenten abgeleitet werden.
- Zudem gehört die Verletzung von Dienstgeheimnissen nicht zu den Katalogtatbeständen des § 138 StGB.

³⁵ s.o. FN 22.

³⁶ S. http://www.sueddeutsche.de/politik/edathy-affaere-ermittlungsverfahren-gegen-friedrich-eingeleitet-1.1898941. s.o. FN 35.

³⁷ Präsident Ziercke hat nach seinen Angaben http://www.bka.de/ (s. DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2014/140224__PressestatementZiercke.html?__nnn=true) kein Wortprotokoll und keinen Vermerk über den Anruf gefertigt und sich dazu auch nicht als verpflichtet gesehen. Das Erstellen von Vermerken unterliegt (richtigerweise!) keiner allgemeingültigen Weisungslage, sondern ist jeweils im Einzelnen zu prüfen. Nach Aussagen des BKA-Präsidenten hat Herr Oppermann ihn darüber informiert, dass Bundesinnenminister Friedrich Herrn Gabriel informiert und schließlich Herr Steinmeier und Herr Oppermann dann auch in Kenntnis gesetzt worden waren von dem Gesprächsinhalt, dass "der Name Sebastian Edathy bei Auslandsermittlungen im Zusammenhang mit Online-Bestellungen mit Ausrichtung auf die pädophile Szene aufgetaucht sei und das Bundeskriminalamt von den kanadischen Behörden entsprechendes Material, Beweismaterial, erhalten habe", was allerdings strafrechtlich nicht relevant gewesen sein soll. Der BKA-Präsident hat seinen Angaben zufolge dies weder kommentiert, noch dementiert oder bestätigt.

- 499 Auch eine Berichtspflicht gegenüber dem BMI ist zu verneinen, da es sich um
- 500 interne Abläufe innerhalb des Ministeriums selbst handelte, demgegenüber
- 501 Ziercke ggf. berichtspflichtig wäre. Es kann aber nicht verlangt werden, dass
- 502 Ziercke den Staatssekretär als seinen üblichen Berichtspartner über Abläufe und
- 503 Gespräche informiert, die den Minister selbst betreffen.
- 504 Demnach hat der BKA-Präsident die zuständigen Strafverfolgungsbehör-
- 505 den nicht über die betreffenden Informationen und die in Erfahrung ge-
- 506 brachten Zusammenhänge unterrichten müssen und ihm oblag auch keine
- 507 Berichtspflicht gegenüber dem BMI.
- 508 Zwar könnte man aus der Tatsache, dass der Präsident des BKA dazu am 19.
- 509 Februar 2014 im Innenausschuss des Bundestags wie folgt geäußert hat, schlie-
- 510 ßen, dass er selbst hier ein Fehlverhalten sieht (Zitat aus der Welt am Sonntag):
- 511 "Mein Eindruck war, dass insgesamt Kenntnis bestand ... Deswegen kam ich gar nicht auf die
- 512 Idee." Für ihn sei klar gewesen, dass Friedrich im Oktober 2013 die SPD-Spitze informiert habe.
- 513 "Dass ich jetzt noch eine Berichtspflicht haben sollte, meinem Minister und dem Staatssekretär
- 514 gegenüber, da bin ich vielleicht das nächste Mal schlauer", sagte Ziercke laut dem vertraulichen
- 515 Protokoll, das der "Welt am Sonntag" vorliegt".38
- Allerdings bedeutet diese Aussage wohl nur, dass Ziercke in Zukunft vorsichtiger 516
- 517 wäre und das BMI eher einmal zu viel als zu wenig informieren wird. Das Einge-
- 518 ständnis eines Rechtsverstoßes oder eines Verstoßes gegen die Berichtspflicht
- 519 kann man daraus nicht ableiten.
- 520 Eine Hinweis- bzw. Ermittlungspflicht wegen möglichen Geheimnisverrats inner-
- 521 halb des BMI könnte sich ggf. ergeben, wenn Präsident Ziercke Polizeivollzugs-
- 522 beamter wäre. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der VO zu § 1 Abs. 1 BPolBG ist u.a. der
- Präsident des BKA Polizeivollzugsbeamter, "wenn das letzte Amt, das (sie) er 523
- 524 vor der Übertragung dieses Amtes innehatte(n), ein Amt einer Polizeivollzugsbe-
- 525 amtin oder eines Polizeivollzugsbeamten war." Präsident Ziercke war ursprüng-
- lich Polizeivollzugsbeamter, nach dem veröffentlichten Lebenslauf³⁹ aber zuletzt 526
- 527 Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Schleswig-Holstein. Dieses Amt
- 528 ist nach dem entsprechenden Landesrecht kein Amt, das als Polizeivollzugsamt
- gilt (vgl. § 107 S-H LBG i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 (sowie der Anlage dazu) 529
- 530 Polizeilaufbahnverordnung Schleswig-Holstein).
- 531 Dafür spricht auch, dass für die Eigenschaft "Polizeivollzugsbeamter" im materi-
- 532 ellen Sinne § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BPolBG i.V.m. der erwähnten Verord-
- 533 nung entscheidend sein dürfte. In den in § 1 Abs. 1 Ziff. 1-36 dieser VO aufge-
- 534 listeten Beamtengruppen findet sich der BKA-Präsident – im Unterschied etwa
- 535 zu den Abteilungspräsidenten des BKA – nicht. Dies lässt nur den Schluss zu,
- 536 dass er kein "mit polizeilichen Aufgaben betraute(r) und zur Anwendung unmit-
- telbaren Zwanges befugte(r) Beamte(r)" iSd § 1 Abs. 1 S. 2 HS 1 BPolBG ist. 537

http://www.welt.de/politik/deutschland/article125328375/Innenministerium-belastet-BKA-Praesident-Ziercke.html.

http://www.bka.de/nn 204612/DE/DasBKA/Amtsleitung/PRZiercke/prZiercke node.html? nnn=true.

- Selbst wenn man dieser Meinung nicht folgen sollte, wäre es abwegig zu verlangen, dass der Leiter einer dem Bundesministerium des Innern untergeordneten
- Behörde dem Ministerium die juristische Subsumtion eines dort bekannten Verhaltens vorgibt. Zudem ist der Gutachter der Auffassung, dass prinzipiell Leiter
- 542 solcher Landes- oder Bundeseinrichtungen (BKA, LKA, FHs u.a.) den Status als
- 542 Solicited Landes- oder Buridesennichtungen (BNA, LNA, FITS u.a.) dem Status als
- Vollzugsbeamte verlieren, wenn sie das Amt übernehmen. Nur dann ist eine
- 544 fach- und sachgerechte Leitung dieser Einrichtungen möglich.
- 545 Ungeachtet dessen, welcher Meinung man folgt, kann es keine allumfassende
- Verpflichtung des BKA-Präsidenten zur Erforschung von Straftaten (§ 163 StPO)
- 547 geben, da eine solche Pflicht die Amtsausübung behindern würde und zudem
- 548 dem Amt nicht angemessen wäre. Eine solche Pflicht kann sich, wenn überhaupt,
- nur auf Straftaten erstrecken, die in den direkten Zuständigkeitsbereich des BKA
- fallen. Interessant wäre allerdings zu erfahren, ob es hier z.B. interne Anweisun-
- gen gibt, wie in diesem Fällen zu verfahren ist.

555

570

571

- 552 Bei der Nichtinformation handelt sich somit um eine vertretbare Ermessensent-
- 553 scheidung⁴⁰; die Nichtanzeige war rechtlich zulässig.

IV. Zusammenarbeit BKA mit LKÄ und Strafverfolgungsbehörden

Der Bund hat gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 a) GG die ausschließliche Gesetzge-556 557 bungskompetenz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder "in der 558 der Kriminalpolizei" (so der Wortlaut). Die Vorschrift setzt als Grundlage dieser Zusammenarbeit voraus, dass die Länder gem. § 1 II BKAG Landeskriminaläm-559 ter zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder unterhalten. 560 561 Die konkrete Festlegung von Organisation und Verfahrensweisen der Landeskri-562 minalämter fällt allerdings in den Kompetenzbereich der Länder. 41 Die Rege-563 lungstiefe von § 1 II BKAG geht also nur soweit, als sichergestellt ist, dass das 564 BKA seine Zentralstellenaufgaben wahrnehmen kann, indem es insbesondere auf Informationen der Landeskriminalämter zurückgreift. 42 Hierzu normiert das 565 566 BKAG eine Unterrichtungspflicht der LKÄ gegenüber dem BKA (§ 13 BKAG). Eine hierüber hinausgehende Weisungsbefugnis des BKA gegenüber den LKÄ 567 besteht aber – abgesehen von den Fällen, in denen das BKA ausnahmsweise 568 als Strafverfolgungsbehörde tätig ist (§ 4 Abs. 4 BKAG) – nicht. 43 569

Auch auf Landesebene sind den einzelnen Landeskriminalämtern vor allem vorbereitende und unterstützende Aufgaben gesetzlich zugeschrieben, sodass sie

Dies auch deshalb, weil nach den nicht wiederlegten Aussagen des Präsidenten des BKA das Gespräch weder quantitativ (Dauer) noch qualitativ (Inhalt) besondere Bedeutung hatte. Hinzu kommt, dass beide Anrufe zeitlich nah beieinander lagen: Ziercke informierte am 16. Oktober 2013 das BMI und Oppermann meldete sich wiederum am 17. Oktober 2013 bei Ziercke; s. Pressemitteilung Ziercke vom 24. Februar 2014.

⁴¹ Uhle, in: Maunz/Dürig, (o. Fn. 27), Art. 73 Rn. 235.

⁴² Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, BKAG, Stuttgart u.a.: Boorberg 2000, § 1 Rn. 12.

⁴³ Gusy, (o. Fn. 29), 1121; vgl. zum Streitstand Uhle, in: Maunz/Dürig, (o. Fn. 27), Art. 73 Rn. 234.

- ebenfalls nur in Ausnahmefällen die Kompetenz zu eigenen strafrechtlichen Er-573 mittlungen besitzen.⁴⁴
- Die Zusammenarbeit zwischen BKA und LKÄ ist somit vor allem auf den Austausch von Informationen beschränkt. Erkenntnisse über strafrechtlich relevante Vorgänge hat das BKA unmittelbar an die Strafverfolgungsbehör-
- 577 den und nicht zunächst an ein oder mehrere LKÄ zu übermitteln.
- 578 Für den Bereich der Kinder- und Jugendpornographie ist innerhalb des BKA das Referat SO 12 (Auswertung Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugend-579 lichen) zuständig. Vom Gutachter konnte eine konkret örtlich zuständige Staats-580 581 anwaltschaft nicht festgestellt werden. Die Verfahren werden von der Zentralstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität (ZIT) übernommen. 45 Bei der ZIT 582 handelt es sich um eine Sondereinheit der hessischen Generalstaatsanwalt-583 schaft, die zur Optimierung der Zusammenarbeit mit dem BKA geschaffen 584 wurde. 46 Die ZIT fungiert als Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminali-585 586 tät. Ihr wurde eine Erstzuständigkeit bei vom BKA geführten Ermittlungen zugewiesen, sofern eine örtlich zuständige Staatsanwaltschaft noch nicht festgestellt 587 werden kann. 47 Wann und wie diese "Erstzuständigkeit" zugewiesen wurde. 588 589 konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls hat die GenSta-ZIT Frankfurt am Main das Verfahren wohl aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten übernom-590
- Die Einrichtung der hessischen Zentralstelle folgt Nr. 223 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, wonach Zentralstellen der Länder für eine einheitliche Verfolgung und länderübergreifende Koordinierung von unter anderem von Straftaten nach § 184b und § 184c StGB (Kinder- und Jugendpornographie) zu
- 596 sorgen haben.

Allerdings gibt es in Hessen wohl zwei Zentralstellen, nämlich die genannte ZIT⁴⁸ sowie die schon länger bestehende Zentralstelle des Landes Hessen zur Be-

men bzw. begleitet.

⁴⁴ Vgl. zum Beispiel § 13 POG NRW und *Rachor*, in: Lisken/Denninger (Hrsg.), (o. Fn. 26), Teil C Rn. 63 m.w.N. zu landesrechtlichen Rechtsgrundlagen.

⁴⁵ BT-Drs. 18/931, S. 13.

⁴⁶ Beck-aktuell vom 29.08.2011 (becklink 1015783).

⁴⁷ S. BT-Drs. 18/931, S. 13.

kämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bei der GStA Frankfurt am Main,⁴⁹ wie in allen Bundesländern ebenfalls beruhend auf Nr. 223 RiSTBV. Ob eine länderübergreifend Koordinierungsfunktion für die ZIT verabredet ist, konnte der Gutachter nicht herausfinden. Jedenfalls wäre sie sehr sinnvoll. Ebenso stellt sich die Frage (die nicht beantwortet werden konnte, aber sollte), ob eine länderübergreifende Vereinbarung besteht, Fälle an die ZIT abzugeben. Hier wird angeregt, die Zuständigkeiten klarer zu regeln bzw. zumindest transparenter darzustellen.

Ebenso sollte überlegt werden, ob die Bearbeitung von Kinderpornographie bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität richtig angesiedelt ist. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass dort nicht nur das technische Wissen zum Verständnis der IT-Kriminalität vorhanden ist, sondern auch das kriminologische und kriminalistische Wissen, das für die Verfolgung von Straftaten im Bereich der Kinderpornografie notwendig ist, angefangen von der Herstellung der Bilder/Filme und dem dort erfolgenden Missbrauch und entsprechende Vorbereitungs- und Begleithandlungen bis hin zur Verbreitung und Nutzung des Materials.

C. Bewertung der Arbeitsabläufe im BKA im vorliegenden Fall

I. Benachrichtigungen und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Die Chronologie wurde bereits oben anhand der BT-Drs. 18/931 in Verbindung mit einer Pressemitteilung des BKA-Präsidenten Ziercke vom 24.02.2014 sowie einem Bericht der Süddeutschen Zeitung dargestellt. Demnach erfolgte in einem ersten Schritt,⁵⁰ ab Juli 2012, die Zusammenarbeit mit der ZIT.

Von dort erfolgte eine Zusage der Übernahme des Ermittlungsverfahrens. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass eine zumindest konkludente staatsanwaltschaftliche Zustimmung zum Vorgehen des BKA in der Operation Selm/Spade vorlag.

Die Zentralstelle trägt die Bezeichnung "Generalstaatsanwaltschaft - Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften". Lt. Website ist "im Interesse einer wirksamen Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und sonstiger jugendgefährdender Medieninhalte ist in jedem Bundesland eine Zentralstelle eingerichtet. Zur Sicherung einheitlicher Beurteilungskriterien stehen die Zentralstellenleiter untereinander in engem Kontakt. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Prüfung von Filmen, Büchern, Zeitschriften, Tonträgern und Internet-Angeboten auf strafbare Inhalte im obengenannten Sinne. Die Zentralstelle arbeitet mit weiteren Behörden wie den Polizeidienststellen, Jugendämtern, Zollbehörden und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften zusammen. Sie führt dabei keine eigenen Ermittlungsverfahren. Zuständig für die Bearbeitung von Verfahren auf dem Gebiet des Jugendmedienschutzes bleibt die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft. Quelle: http://www.gsta-frankfurt.justiz.hessen.de/irj/GSTA_Internet?rid=HMdJ_15/GSTA_Internet/

nav/e1b/e1b4c9ea-2391-811d-88ef-197ccf4e69f2,,,,111111111-2222-3333-4444-100000005002 %26_ic_seluCon=fb3461e4-9d53-811d-88ef-197ccf4e69f2%26shownav=false.htm&uid=e1b4c9ea-2391-811d-88ef-197ccf4e69f2&shownav=false.

Der "Zufallsfund" des BKA-Beamten X, der bei der Grobsichtung entdeckt wurde und an die StA Mainz abgegeben wurde, bleibt hier unberücksichtigt. Vgl. dazu weiter unten.

628 Bei der Abstimmung mit der ZIT ging es vor allem darum, Maßgaben für die Ka-629 tegorisierung der Materialien (insbesondere zur strafrechtlichen Relevanz) zu 630 treffen und eine Priorisierung der Tätigkeit im BKA vorzunehmen. 51 Im November 631 2012 wurden dann die 16 Bundesländer um Unterstützung beim Abgleich von Adressen gebeten. 52 Weiter wurde "die Liste an alle Landeskriminalämter ver-632 633 schickt, und zwar nur auf Ebene der Spezialisten der Dienststellen für Kinderpornographie." Damit erfolgte die Übersendung nicht direkt an die nach Nr. 223 der 634 635 Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren einzurichtenden StA-Zentralstellen der Länder.

636

637

638 639

640

641

642

643

644

645

646

647

648

649 650

651

652

653

654

655

656

657 658

659

660

661

662

Spätestens zu diesem Zeitpunkt mussten also auch den Staatsanwaltschaften der Bundesländer die Tätigkeiten des BKA im Zusammenhang mit der Operation Spade/Selm bekannt gewesen sein.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Chronologie ist die vorrangige Abstimmung des BKA mit der Sondereinheit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt rechtlich nicht zu beanstanden. Jedenfalls greift der Einwand nicht, dass so möglicherweise die über den Wohnort der Beschuldigten begründete Zuständigkeit der jeweils örtlichen und in verschiedenen Ländern liegenden Staatsanwaltschaften gem. § 8 StPO umgangen wurde. Denn die Abstimmung mit der ZIT ist nicht derart zu interpretieren, dass diese Ermittlungen selber geführt oder das BKA zur Vornahme von Ermittlungen angewiesen hat. Sie ist vielmehr als Ausprägung der Unterrichtungspflicht des BKA gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zu verstehen. Wie bereits oben angesprochen, sollte dies aber für die Zukunft klarer geregelt werden.

Zu beachten ist hierbei, dass das BKA vor Abschluss der Arbeiten mit der Spade/ Selm-Datei noch keine endgültige Kenntnis über die jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und die Zahl der dorthin zu übermittelnden Akten hatte. Vor Abschluss der Zentralstellenarbeiten war es daher aus Sicht des Gutachters zweckmäßig, vorrangig mit einer Strafverfolgungsbehörde – der für den hessischen Bereich überdies die strafverfolgungsrechtliche Zentralstellenfunktion für Internetkriminalität zugewiesen wurde – zusammenzuarbeiten, als die Arbeiten mit sämtlichen möglicherweise zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaften abzustimmen. Eine derart kleinteilige Pflicht zur Abstimmung der BKA-Tätigkeit kann auch nicht aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG abgeleitet werden, sodass die zunächst ausschließliche Zusammenarbeit mit der ZIT im Ergebnis rechtlich und tatsächlich nicht zu beanstanden ist.

⁵¹ BT-Drs. 18/931, S. 9.

⁵² Pressemitteilung des BKA vom 24. Februar 2014.

664 II. Abgrenzung Zentralstellenfunktion von der Strafverfolgung

- 665 Mit Blick auf den Umgang der BKA-Beamten mit der Spade/Selm-Datei stellt sich
- die Frage, ob die Tätigkeiten zur Aufbereitung von Datensätzen und damit ver-
- bundenen Materialien Ermittlungstätigkeiten im eigentliche Sinne sind und
- damit nicht vom BKA wahrgenommen werden dürfen oder ob es sich um die spä-
- teren Ermittlungen vorbereitende, zentrale Tätigkeiten handelt.
- Von der Materie her handelt es sich bei der grenzüberschreitenden Verbreitung
- 671 von Kinder- und Jugendpornographie um einen Deliktsbereich, der gem.
- § 2 Abs. 1 BKAG auf Grund seiner internationalen Bedeutung und als länder-
- 673 übergreifender Sachverhalt in den Zuständigkeitsbereich des BKA fällt.
- 674 Konkret geht es um die Bewertung der folgenden Vorgänge:

675

676

677

678 679

680

681

682

683

684

685

686

687

688

- Bereinigung und Sortierung der Liste: Vor- und Nachnamen waren zum Teil vertauscht. So kam es beispielsweise vor, dass einzelne Personen mehrere Bestellungen durchführten, diese aber nicht nacheinander gelistet waren, da zum Teil die Vornamen an führender Stelle angegeben waren.
- 2. Abgleich von Wohnorten und Lieferadressen: Die Lieferadresse entsprach nicht immer dem Wohnsitz und zum Teil wurden bewusst falsche Adressen angegeben.
- 3. Anfragen bei Banken, Kreditkarten- und Telekommunikationsunternehmen
- Bei den Vorgängen 1. und 2., d.h. der Ordnung und Bereinigung der Daten, handelt es sich um typischerweise mit den Aufgaben und Befugnissen der Zentralstelle verbundene Tätigkeiten. Der Umgang mit personenbezogenen Daten im engeren Sinne (Name sowie Wohnanschrift) ist von der Befugnisnorm des § 8 Abs. 1 BKAG i.V.m. § 1 Abs. 1 BKA-Datenverordnung umfasst.
- Problematisch erscheinen einzig die Recherchen zu Lieferanschrift und Kreditkartendaten (Vorgänge 2. und 3.). Hierbei handelt es sich um den Umgang mit weiteren personenbezogenen Daten im Sinne des § 8 Abs. 2 BKAG i.V.m. § 2 Abs. 1 BKA-Datenverordnung⁵³. Dieser ist zulässig, **sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass gegen den Betroffenen ein Strafverfahren zu führen sein wird**.
- Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die kanadische Liste nur in Ansätzen sortiert war. Die Anfrage bei Kreditkartenunternehmen stellte daher ein weiteres Mittel dar, um Bestellungen mit unterschiedlichen Wohn- oder Lieferanschriften auf dieselbe Person zurückführen zu können. Da sich hierbei Hinweise auf strafbares Verhalten einzelner Personen verdichten können, war es insgesamt vertretbar,

Nach dem weit gefassten Wortlaut, der keine tatbestandliche Einschränkungen erhält und der weiten BKA-DV kann unter das Auskunftsersuchen praktisch fast alles subsumiert werden.

- 701 konkrete Anhaltspunkte für ein gegen die Betroffenen zu führendes Strafverfah-
- 702 ren anzunehmen⁵⁴. Auch die einschlägige Kommentarliteratur hält es für zuläs-
- 703 sig, die anzustellende Prognoseentscheidung allein auf polizeiliches Erfahrungs-
- 704 wissens zu stützen.55
- Hinzu kommt, dass die Frage, ob der Besitz oder Erwerb sog. "Nacktbilder" ein
- 706 kriminalistisches (wohl nicht kriminologisches) Indiz dafür ist oder sein kann, dass
- die betreffende Person auch kinderpornografisches Material i.e.S. bezieht, bezo-
- 708 gen hat oder zukünftig beziehen oder besitzen wird, erst anlässlich der "Edathy"-
- 709 Affäre intensiv diskutiert wurde. Sie konnte daher für das BKA zum für die Beur-
- 710 teilung relevanten Zeitpunkt keine Rolle spielen.
- 711 Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten lagen
- 712 somit vor. Demnach waren die Maßnahmen des BKA in diesem Bereich grund-
- 713 sätzlich zulässig.
- 714 Auch aus Erforderlichkeitserwägungen ist diese informatorisch-strukturierende
- 715 Tätigkeit mit und an dem Datensatz durch das BKA als zulässig zu betrachten.
- 716 Die Feststellung des Wohnsitzes und der Kreditkartendaten muss zentral erfol-
- 717 gen, da ansonsten der oder die Datensätze durch Deutschland "vagabundiert"
- 718 wären. Da die Angaben zu dem Wohnsitz der Tatverdächtigen teilweise 10 Jahre
- 719 und älter waren, hätte bspw. das LKA in dem Bundesland A erst einmal die Tat-
- verdächtigen mit dort angebendem Wohnsitz im Bundesland A überprüft. Dabei
- wäre dann festgestellt worden, dass einzelne Tatverdächtige nicht mehr im Bun-
- desland A, sondern im Bundesland B wohnt. Dann wäre dieser Datensatz einzeln
- 723 oder ggf. gebündelt an das andere Bundesland abgegeben worden, was sicher-
- 724 lich zeitlichen Verzug und weitere, im Ergebnis unnötige Arbeit bedeutet hätte.
- 725 Genau dies soll aber die Zentralstellenfunktion des BKA vermeiden: **Es sollen**
- 726 Aufgaben, die nur oder besser zentral erledigt werden können, auch zentral
- 727 erledigt werden.
- 728 Das BKA hat danach den gesamten (von ihm aufbereiteten) Datensatz an alle
- 729 Landeskriminalämter gegeben, von wo aus die weitere Steuerung zu den örtli-
- 730 chen Polizeibehörden erfolgte. Auch dies war sinnvoll und notwendig, damit die
- 731 Landeskriminalämter den Gesamtkomplex erfassen und bewerten können. Hät-
- ten sie nur die jeweils landesbezogenen Datensätze bekommen, wäre zum einen
- 733 die Gesamtdimension verloren gegangen, deren Kenntnis aber für die kriminalis-
- 734 tisch-kriminologische Bewertung des Gesamtverfahrens notwendig ist. Zum an-
- 735 deren hätte diese Vorgehensweise (jedes Landeskriminalamt bekommt nur die

⁵⁴ Diese Auffassung wurde zuletzt auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, wonach in der Rechtsprechung geklärt sei, dass "ein Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat durch ein an sich legales Verhalten begründet werden kann, wenn weitere Anhaltspunkte hinzutreten". Das Landgericht hatte den Anfangsverdacht darauf gestützt, dass es das sichergestellte Material "entweder bereits für strafrechtlich relevant gehalten oder es jedenfalls in einen von tatsächlichen Wertungen abhängigen Grenzbereich zwischen strafrechtlich relevantem und irrelevantem Material eingeordnet hat". s. https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg14-074.html

⁵⁵ Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, (o. Fn. 42), § 8 Rn. 4.

- 736 landesbezogenen Datensätze) die weitere Bearbeitung insofern erheblich er-
- 737 schwert, als Zusammenhänge zwischen Beschuldigten oder Tatkomplexen nicht
- hätten erkannt werden können und damit weitere Ermittlungen erschwert worden
- 739 wären.

- 740 Das BKA hat sich demnach auf das Sammeln und Auswerten im Sinne von
- 741 § 2 Abs. 2 Nr. 1 BKAG (in Verbindung mit Auskunftsersuchen/Anfragen
- nach § 7 BKAG) beschränkt. Das aktive Vorgehen ist wie oben beschrieben
- vom Gesetzeswortlaut gedeckt und verfahrenstechnisch sowie verfahrens-
- 744 ökonomisch und auch kriminalistisch sinnvoll und notwendig gewesen. Es
- handelt sich somit bei diesen Tätigkeiten um Handlungen, die von der Zent-
- 746 ralstellenfunktion des Bundeskriminalamts umfasst sind.

748 III. Zeitlicher Umgang mit Informationen

- 749 Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG hat das BKA die Strafverfolgungsbehörden unver-
- **züglich** über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten
- 751 Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. Die Frage stellt sich, wie die
- oben dargestellte und hier noch mal kurz zusammengefasst Chronologie der Er-
- 753 eignisse vor diesem gesetzlichen Hintergrund zu beurteilen ist.
- 754 **2010** wurde in Kanada bei einer Online-Filmversandfirma eine internationale Kundendatei von
- 755 Beziehern kinderpornografischer Filme und Fotos und verwandter Produkte dieser Deliktskate-
- 756 gorie sichergestellt.
- 757 **Oktober 2011:** Dem Bundeskriminalamt werden von dort insgesamt 450 GB Beweismaterial zu
- etwa 800 deutschen Kunden übergeben (500 Stunden Filmmaterial, 70.000 Bilder).
- 759 Januar 2012: Vor Beginn der Sachbearbeitung erfolgt eine Grobsichtung des Verdachtsmateri-
- als. Hierzu wurde die Festplatte mit den relevanten Daten aus Kanada ausgelesen und in eine Datei eingestellt, ohne dass sich die Mitarbeiter des BKA das "Ganze näher angesehen zu ha-
- ben". Die Grobsichtung erfolgte mit dem Ziel der technisch-organisatorischen Aufbereitung einer
- 763 Bestellliste mit etwa 6.600 Einzelbestellungen. Die Einzeldaten der Bestellungen sollten zusam-
- mengeführt, auf die tatsächliche Anzahl der deutschen Besteller (ca. 800) reduziert und für den
- Reginn der Sachbearbeitung des Verfahrens im Sommer 2012 in eine Datenbank überführt wer-
- 766 den.
- 767 Juni 2012: Die konkrete Auswertung des Materials beginnt.
- 768 **Juli bis September 2012:** Es erfolgt die Produktbewertung aller Filme und Bilder (strafbar oder
- nicht strafbar), Kategorisierung (4 Stufen bei der Kategorie 1 strafbar und 3 Stufen bei der Kategorie 2- Besitz nicht strafbar) sowie die sich daraus ergebende Priorisierung, die die Bear-
- beitungsreihenfolge und damit den Zeitablauf der Ermittlungen bestimmte. Dies war mit der Ge-
- neralstaatsanwaltschaft Frankfurt abgestimmt gewesen.
- November 2012 bis September 2013: Priorisierung anderer Verfahren. Im Einzelnen heißt es
- 774 hierzu in BT-Drs. 18/931:
- 775 "Die Operation 'Downfall' wurde aufgrund des Verdachts von (andauernden) Missbrauchsfällen
- gegenüber der Operation "Selm" priorisiert durchgeführt. (...) Darüber hinaus fielen in den Zeit-
- 777 raum der Operation "Selm" weitere Umfangsverfahren wie die bereits genannte Operation ,Tor-
- 778 nado' mit 1.100 Tatverdächtigen. Darüber hinaus wurden weitere Massenverfahren mit etwa
- 779 1.060 Tatverdächtigen geführt. Einschließlich der Operation "Spade" (800) wurde also gegen ins-
- 780 gesamt ca. 3.000 Tatverdächtige ermittelt." (S. 12). Dahingegen seien bei der Operation
- 781 Spade/Selm "Hinweise auf andauernden sexuellen Missbrauch von Kindern [waren] dem Beweis-
- material der kanadischen Behörden nicht zu entnehmen" gewesen (S. 10).

- 783 **02. November 2012 und 15. Oktober 2013:** Ausweislich BT-Drs. 18/931 erfolgte eine zweima-784 lige Weitergabe von Dateien an die Landeskriminalämter, vermutlich getrennt nach "Kategorie I"-
- 785 und "Kategorie II"-Fällen.
- 786 Die lange Bearbeitungsdauer und vor allem der Zeitraum zwischen Oktober 2012
- 787 und September 2013, in dem die Operation "Spade/Selm" durch das BKA nur
- 788 nachrangig bearbeitet wurde, könnten dagegen sprechen, dass Informationen im
- 789 Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BKAG unverzüglich weitergeleitet wurden.
- 790 Hierzu führt das BKA aus,⁵⁶ dass im Zeitraum der Operation "Spade/Selm" gegen
- 791 insgesamt 3.000 Personen Vorgänge geführt wurden (davon 800 in der Opera-
- 792 tion "Spade/Selm"). Dabei seien zwei Verfahren ("Downfall" und "Tornado") prio-
- 793 risiert worden, da hier der Verdacht des anhaltenden Missbrauchs bestand und
- 794 es daher erforderlich gewesen sei, "in Echtzeit" die ermittlungsrelevanten Er-
- 795 kenntnisse bearbeiten zu können. Die Beamtinnen seien auch (in Abstimmung
- 796 mit der Staatsanwaltschaft) in notwendige Identifizierungsmaßnahmen einge-
- 797 bunden gewesen, sodass auf die Operation "Spade/Selm" keine Ressourcen ver-
- 798 wendet werden konnten.
- 799 Dem BKA musste allerdings nach Abbruch der Grobsichtung bewusst gewesen
- 800 sein, dass angesichts der vorrangig zu bearbeitenden, anderen Arbeiten vorerst
- keine Ressourcen auf die Operation Spade/Selm verwendet werden können. Es
- ist daher zu fragen, warum die Liste nicht unbearbeitet an die zuständigen Straf-
- 803 verfolgungsbehörden weitergeleitet wurde. Immerhin enthielt die Datei bereits
- 804 Angaben zur Identifizierung der Verdächtigen, sodass die Ermittlungsarbeit der
- 805 Kompetenzverteilung folgend vor Ort hätte durchgeführt werden können. Dies
- hätte zur weiteren Folge haben können, dass ggf. bereits laufende örtliche Straf-
- verfahren mit einem weiteren Verfahren hätten verbunden werden können. Auch
- 808 hätten so Verstöße gegen Auflagen der Bewährungshilfe oder der Führungsauf-
- 809 sicht bei Betroffenen festgestellt werden können oder man hätte herausfinden
- können, wer z.B. beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen ar-
- 811 beitet.
- 812 Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass es bei der Kundendatei aus Kanada
- 813 um die Besteller, nicht um die Produzenten ging. Die kanadischen Behörden hät-
- 814 ten sich vorbehalten. Produzentenermittlungen von dort vorzunehmen. Im Ergeb-
- 815 nis wurde kein andauernder Fall des sexuellen Missbrauchs in Deutschland fest-
- 816 gestellt, was die Einschätzung des BKA bestätigt.
- 817 Darüber hinaus bestand zum Zeitpunkt der Übersendung lediglich ein Tatver-
- 818 dacht, der sich nicht erhärten muss. Denkbar wäre gewesen, dass Einträge auf
- 819 der Bestellerliste auf einen Identitätsdiebstahl zurückzuführen sind, wenn z.B.
- 820 mehrere Personen in einem Haushalt leben und die Kreditkarte missbräuchlich
- 821 benutzt wurde. Die Weitergabe der Namensliste an die LKÄ hätte für die (irrtüm-
- 822 lich) Beschuldigten auch im Falle einer Einstellung verheerende soziale oder be-

⁵⁶ BT-Drs. 18/931, S. 11 f.

823 rufliche Folgen gehabt, da Verfahren im Bereich der Kinder- und Jugendporno-824 graphie in aller Regel Durchsuchungen der Wohnung und des Arbeitsplatzes 825 nach sich ziehen und daher kaum unbemerkt bleiben. Durch das Abwarten haben 826 sich die BKA-Beamten also in Bezug auf die Unsicherheiten über die Datengua-827 lität grundrechtsschonend und rechtsstaatlich verhalten. Daher mussten die 828 Daten – der Einschätzung des BKA entsprechend – nicht weitergeleitet werden.

829 Zudem musste die Datenliste (wie zuvor beschrieben) noch im Hinblick auf Sortierung, Wohnanschrift und den aktuellen Wohnort bereinigt werden. Dies stellt, wie gezeigt, originäre Aufgaben des BKA als Zentralstelle dar, die gerade vor Übersendung an die Strafverfolgungsbehörden geschehen sollen. Dass z.B. die 833 Operation "Tornado" vorrangig bearbeitet wurde, ist nachvollziehbar und letztlich 834 auch Ergebnis der dem BKA im Hinblick auf die Aufgabenpriorisierung zustehenden Einschätzungsprärogative.

Der zeitliche Ablauf ist somit nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

IV. Bewertung der Arbeitsabläufe und Vorschläge zur Optimierung

Leider ist dem Gutachter das Vorgangsbearbeitungssystem des BKA nicht bekannt. Bekannt ist aber, dass es Kritik an fehlender neuester Bilderkennungssoftware gibt. Eine aktuelle Befragung der Patienten des Präventionsnetzwerks Dunkelfeld zeigt, dass die Chancen, als Konsument von Missbrauchsbildern in Deutschland unbehelligt zu bleiben, hoch sind. In dem von der Berliner Charité initiierten Projekt werden pädophile Männer dabei unterstützt, ihre sexuellen Fantasien nicht auszuleben. "Die Antworten der Patienten lassen ahnen, wie groß das Dunkelfeld sein muss: 73 Prozent der Männer, die von dem Präventionsprojekt ein Therapieangebot bekamen, hatten bereits Missbrauchsbilder genutzt. 89 Prozent von ihnen blieben dabei nach eigenen Angaben unentdeckt"⁵⁷.

850 Die Forderung, entsprechendes Material schneller aufzufinden und aus dem Ver-851 kehr zu ziehen, ist daher naheliegend, aber nicht leicht umsetzbar. So wird (lt. 852 "taz")⁵⁸ seit Jahren eine bessere Software für die Strafverfolgungsbehörden ge-853 fordert. Den Bundes- und Landeskriminalämter fehlt offensichtlich Personal und 854 die Technik, um verdächtiges Bildmaterial zuverlässig aus den riesigen Daten-855 strömen herausfiltern zu können.

856 Zudem schaffen es die Ermittler nicht, beschlagnahmtes Material alleine durch-857 zuforsten. Sie geben daher Bildersammlungen an private Sachverständige zur 858 Begutachtung - so der Bericht eines Oberstaatsanwaltes in diesem "taz"-Bericht. 859 Er sieht auch den Einsatz der bisher vorhandenen Computersoftware skeptisch.

860 Die damit zusammenhängende Forderung nach einer neuen Software ist zu un-

830

831

832

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

⁵⁷ taz vom 18. April 2014, s. http://www.taz.de/Kampf-gegen-Kinderpornografie/!137044/.

⁵⁸ taz vom 18. April 2014 (o. Fn. 56).

terstützen. Man könnte die Software als eine Art "Vorfilter" einsetzen: Die Software scannt automatisch die (bereits beschlagnahmte) Festplatte und aus den Ergebnissen ergibt sich die Priorisierung für die Bearbeitung durch das BKA bzw. die ZIT. Dies könnte zu einem schonenderen Einsatz von Ressourcen führen. Allerdings sollte der Effekt nicht überschätzt werden, da letztlich immer ein Mensch über die strafrechtliche Relevanz entscheiden muss.

"Das BKA benutzt die Software 'Perkeo' – ein textbasiertes System, das auf der Grundlage bestimmter, ,hashs' genannter Schlüsselbegriffe die Bilder durchforstet und automatisch mit bereits bekannten Missbrauchsabbildungen abgleicht. Ein Problem: Neue, bisher unbekannte Bilder erkennt diese Software nicht. Wenn jemand sein eigenes Kind missbrauche und die Aufnahmen abspeichere, falle er bei dieser Software durchs Raster, warnt Oberstaatsanwalt Franosch. "Mich erfüllt das mit Sorge.' Außerdem müssen stets auch noch Fachleute das Material sichten - eine Praxis, die nach Beiers Ansicht schon allein der psychischen Belastung wegen so weit wie möglich reduziert werden müsste. ... Zur raschen Auffindung verdächtigen Materials bedarf es einer Software, die eine computergestützte Inhaltsanalyse liefern kann', fordert Beier. Ideal wäre eine selbst lernende Bilderkennungssoftware, wie sie jetzt schon von großen Internetplattformen wie YouTube benutzt wird. Ein solches ,content moderated system' kann über große Datenmengen laufen und Darstellungen nackter menschlicher Körper herausfiltern. Solche Programme gibt es schon - man müsste sie nur an die Erkennung kindlicher Körper anpassen. Und szenetypische Reize, wie etwa Kinderbeine in einem Latexanzug, mit einspeisen. Ein selbst lernendes System könnte unter fachkundiger Anleitung stetig mehr Inhalte erkennen. Das Fachwissen dafür würden die Charité-Mediziner den Behörden zur Verfügung stellen."59

Generell müsste aber vorab geklärt werden, ob und wie das Thema Kinderpornografie (auch) auf EU-Ebene behandelt wird bzw. behandelt werden sollte. Leider wurde (zumindest soweit bekannt) die Chance versäumt, das EU-Programm "Horizon2020" für einen entsprechenden Antrag zu nutzen. Dieser hätte zweifelsohne z.B. von der Berliner Charité zusammen mit anderen Institutionen und auch dem BKA gestellt werden können. Der Gutachter selbst ist an mehreren Anträgen beteiligt, in denen es um die Entwicklung von Software-Lösungen für verschiedene Aufgaben im polizeilichen Bereich geht.

Allerdings sollte man dabei nicht mit der Tatsache argumentieren, dass täglich rund eine Million Menschen Opfer von Internetkriminalität werden,⁶⁰ denn dies betrifft nicht den Kernbereich und die Grundproblematik der Kinderpornografie. Richtig ist allerdings, dass Kinderpornografie wie Cyberkriminalität insgesamt keine Grenzen kennt und dass man, um sie wirksam zu bekämpfen, Fähigkeiten bündeln muss – dabei wäre Europol oder Interpol durchaus die richtige Stelle, worauf André Schulz, Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, hin-

867

868

869

870

871

872

873

874

875

876

877

878

879

088

881

882

883

884

885

886

887

888

889

890

891

892 893

894

895

896

897

Dies soll die EU-Kommission berichten. Der weltweite Gesamtschaden belaufe sich auf fast 300 Milliarden Euro pro Jahr. Europols CyberCrimeCenter in Den Haag könne all den Cyber-Einbrechern, Kreditkartenbetrügern und Geldwäschern bislang nur 70 Mitarbeiter mit beschränkten technischen Ressourcen entgegensetzen. Das sei nicht viel, wenn man 28 Mitgliedstaaten mit 500 Millionen Bürgern beschützen müsse. Quelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/europol-deutschland-blockiert-gelder-fuer-cybercrime-bekaempfung-a-961762.html. Hieraus auch zum nachfolgenden Satz.

⁵⁹ taz vom 18. April 2014 (o. Fn. 56).

- 898 gewiesen hat. Ob, wie er sagt, die transeuropäische Polizeibehörde dabei "be-
- 899 wusst klein gehalten werden" solle⁶¹, kann an dieser Stelle nicht vertieft werden.
- 900 Indizien dafür gibt es.
- 901 Ebenfalls kritisch könnte die unterschiedliche Bewertung des Materials zwischen
- 902 Polizei auf der einen und Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite sein. Dieses
- 903 Grundproblem des deutschen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wird man
- 904 aber nur generell lösen können, indem die Staatsanwaltschaft aufgefordert wird,
- 905 enger (auch räumlich) mit der Polizei zusammenzuarbeiten und so gemeinsame
- 906 Kriterien z.B. für die Auswertung entsprechenden Materials zu entwickeln. Ob
- 907 man hier allerdings tatsächlich einheitliche Standards vorgeben kann oder sollte,
- 908 wird bezweifelt.
- 909 Auch in diesem Zusammenhang sollte der Umgang mit "Kategorie I"- und "Kate-
- 910 gorie II"-Fällen transparent geregelt werden und die Frage entschieden werden,
- 911 wann BKA-Erkenntnisanfragen an LKÄ weitergegeben werden dürfen bzw. müs-
- 912 sen und ob bzw. wann sich das BKA auf die "reine" Materialauswertung be-
- 913 schränken bzw. die Unterlagen sofort weitergeben sollte (und wenn ja, an wen).
- 914 Dies sollte auf politischer Ebene entschieden werden, auch wenn der Gutachter
- 915 hier eindeutig die vom BKA im vorliegenden Fall praktizierte Vorgehensweise für
- 916 sinnvoll und angemessen erachtet. Allerdings wäre auch im Interesse des BKA
- 917 eine Prioritätensetzung in Abstimmung zwischen BMI, BKA und ZIT sinnvoll. Eine
- 918 solche könnte ggf. in einer entsprechenden **Zielvereinbarung** getroffen werden.

V. Ermittlungen in Bezug auf den BKA-Beamten "X"

- 921 Am 10. Januar 2012 stieß eine Mitarbeiterin des BKA im Zusammenhang mit
- 922 einer ersten Sichtung der aus Kanada stammenden Daten auf den ihr persönlich
- 923 bekannten BKA-Beamten "X". Nach Feststellung des Namens brach die Mitar-
- 924 beiterin den Grobsichtungsvorgang ab.
- 925 Der Name des Beamten "X" ist damit bereits bei der Grobdurchsicht des dem
- 926 BKA aus dem Ausland zugegangenen Materials entdeckt worden. Der Vorgang
- 927 wurde herausgelöst, sofort gesondert bearbeitet und am 01. Februar 2012 an die
- 928 für den Wohnsitz des "X" zuständige Staatsanwaltschaft in Mainz übergeben. Die
- 929 Hausdurchsuchung bei "X" erfolgte am 13. April 2012, also fast 2 ½ Monate spä-
- 930 ter. Danach wurden disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen, die vermutlich die
- 931 vorläufige Dienstenthebung und die Aussetzung des Disziplinarverfahren im Hin-
- 932 blick auf Strafverfahren umfassten. Näheres zu diesem Komplex ist nicht be-
- 933 kannt.

- 934 Der Fall wurde danach vom BKA selbst bearbeitet, um, so Ziercke in einer Pres-
- 935 semitteilung vom 12. März 2014, 62 Ermittlungen nicht zu gefährden und

⁶¹ https://netzpolitik.org/2014/blockiert-bundesregierung-gelder-fuer-cyber-crime-centre-bei-europol-bekaempfung-von-kinderpornographie-ist-vorgeschoben/

⁶² Pressemitteilung des BKA vom 12. März 2014, S. 3.

schnellstmöglich eventuell notwendige Personalentscheidungen treffen zu können. Das Verfahren wurde zu diesem Zeitpunkt und vor Beginn der Operation Selm im Sommer 2012 ausgegliedert. Wegen der Bedeutung des Falls habe er (Ziercke) auch den Staatsekretär im BMI mündlich über den Sachverhalt informiert.

Da die Arbeit des BKA auf die Zentralstellenfunktion begrenzt ist, bestehen Bedenken, ob dieses Vorgehen zulässig war. Eine originäre Ermittlungskompetenz für das BKA ist, wie oben gezeigt, auf schwere und organisiert begangene Delikte mit Auslandsbezug (§ 4 Abs. 1 Nr. 1), schwere Straftaten mit politischem Charakter (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) und terroristische Straftaten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 – 5) begrenzt. Darunter fällt das dem "X" vorgeworfene Verhalten nicht. Auch eine analoge Anwendung der Vorschriften scheidet aus, da die Zuweisung einer originären Strafverfolgungskompetenz aus verfassungsrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen ist. Eine originäre Ermittlungskompetenz des BKA bestand somit nicht.

In Betracht kommt neben der originären Zuständigkeit eine Ermittlung auf Ersuchen einer zuständigen Landesbehörde, des Bundesministers des Innern oder des Generalbundesanwalts gem. § 4 Abs. 2 BKAG. Der Ablauf der Zusammenarbeit mit der für den BKA-Beamten X zuständigen Staatsanwaltschaft lässt sich der BT-Drs. 18/931 entnehmen.⁶⁴ Demnach hat die mit der Grobsichtung betraute BKA-Beamtin die Ermittlungen nach dem Zufallsfund abgebrochen und ihren unmittelbaren Dienstvorgesetzten benachrichtigt. Weiter heißt es dort wörtlich: "Die Mitarbeiterin des BKA wurde in der Folge damit beauftragt, das kanadische Beweismaterial im Hinblick auf den BKA-Beamten auszuwerten, um eine entsprechende Einzelakte zur Vorlage bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstellen." Hieraus wird deutlich, dass den Strafverfolgungsbehörden vor Abgabe des Vorgangs an die StA Mainz am 01. Februar 2012 keine Mitteilung über den Verdacht gegenüber den BKA-Beamten X gemacht wurde. Auch die Zentralstelle zur Bekämpfung von Internetkriminalität (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt wurde wohl erstmals im Juli 2012 (im Zusammenhang mit dem Gesamtvorgang) informiert. Die Auswertung des Beweismaterials und die Anfertigung einer Einzelakte beruhten somit nicht auf einer entsprechenden Verfügung der Strafverfolgungsbehörden, sondern fand allein auf Grund einer innerbehördlichen Weisung des BKA statt.

Alternativ zu diesem Vorgehen hätte das BKA den Zufallsfund direkt am 10. Januar 2014 der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermitteln können. Damit hätte das BKA sich eng an die kompetenzrechtlichen Vorgaben gehalten, indem es im Sinne des § 2 II Nr. 2 BKAG "die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich

941

942

943

944

945

946

947

948

949 950

951

952

953

954

955

956

957

958

959

960

961

962

963

964

965

966

967

⁶³ Vgl. Ahlf/Daub/Lersch/Störzer, (o. Fn. 42), § 4 Rn. 16; Papsthart, in: Erbs/Kohlhaas, (o. Fn. 27), § 4 Rn. 12

⁶⁴ BT-Drs. 18/931, S. 4.

977

978

979 980

981

982

983

984

985

986

987

988

989

990

991

992

993

994

995

996 997

998

999 1000

1001

1002

1003

974 über (...) die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten" unterrich-975 tet.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Abgabe an das zuständige LKA bzw. direkt an die zuständige StA absehbar zu einer längeren Bearbeitungsdauer geführt hätte, 65 deren nachteilige Folgen gerade vermieden werden sollten: Das leitende Interesse bestand nämlich darin, zur Sicherung des Ermittlungserfolges den Kreis der an den Ermittlungen beteiligten möglichst klein zu halten. Der "X" sollte nicht gewarnt werden. Die Aufarbeitung des Materials durch eine andere Dienststelle auf Landesebene hätte möglicherweise längere Zeit in Anspruch genommen, weil der Fall dort geringer priorisiert und Geheimhaltung kritischer geworden wäre. Schon die Tatsache, dass es 2 ½ Monate dauerte, bis nach der Übergabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft die Durchsuchung angeordnet wurde, zeigt, dass möglicherweise mit einer durchaus längeren Bearbeitungszeit zu rechnen gewesen wäre, wenn das Verfahren sofort an eine Staatsanwaltschaft abgegeben worden wäre. Dadurch hätte die Gefahr bestanden, dass der BKA-Mitarbeiter von den Ermittlungen erfahren hätte und möglicherweise Beweismaterial hätte vernichten können.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bearbeitung des Vorgangs durch das BKA jedenfalls im funktionalen Sinne von den Koordinierungsaufgaben der Zentralstelle gedeckt ist: Es wurden keine Exekutivmaßnahmen mit Außenwirkung (z.B. Befragung oder Durchsuchung) vorgenommen. Dass das Verfahren vermutlich auch von einer ermittlungstypischen Intention getragen wurde, ist angesichts der damit abgewendeten Gefahr einer Kenntnisnahme durch "X" (und der damit eingetretenen Verdunklungsgefahr) hinzunehmen.

Letztlich ist die vorgezogene und selbstständige Bearbeitung des Vorgangs "X" durch das BKA nicht zu beanstanden. In perspektivischer Hinsicht ist jedoch anzuraten, die Kooperation zwischen BKA und Strafverfolgungsbehörden, die Trennlinie zwischen Ermittlungen und Koordination und die bestehenden Benachrichtigungspflichten in entsprechenden Erlassen oder Rechtsverordnungen klarer zu regeln.

Nach dem, was wir empirisch verlässlich zu den Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft wissen (vgl. Staatsanwaltschaften - Fachserie 10 Reihe 2.6 - 2011, Tab. 2.3.1 S. 43) werden (im Jahr 2011) zwar fast 90 % aller Verfahren dort innerhalb von 3 Monaten nach Eingang erledigt (65,4 % innerhalb eines Monats) und die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 2,2 Monate. Allerdings bezieht sich diese Angabe auf alle erledigten Verfahren, d.h. auch auf die Fälle, die quasi sofort nach Kenntnisnahme eingestellt werden, befinden sich darunter. Je komplexer jedoch ein Ermittlungsverfahren ist, umso länger ist die Bearbeitungszeit. Dies kann man schon daran erkennen, dass bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Tab. 3.1.2, S. 60) die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 5,3 Monaten liegt, mit deutlich regionalen Unterschieden. Für das vorliegende Verfahren wird man daher von einer Bearbeitungszeit bei der Staatsanwaltschaft von mindestens 6 Monaten ausgehen müssen. Hintergrund ist auch die zunehmende Fallbelastung der Staatsanwaltschaften. Diese reagieren mit einem "Fallscreening" darauf, indem sie leicht und schnell einzustellende Fälle vorab erledigen, komplexere Fälle jedoch gründlicher bearbeiten. Vgl. dazu Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Reihe Rechtstatsachenforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 2000, S. 109ff. sowie insbes. S. 289. Zum Ganzen s.a. Feltes/Bänfer, Organisation der Staatsanwaltschaften, Teilstudie B, Organisationsuntersuchung der Staatsanwaltschaften, Reihe Rechtstatsachenforschung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 1996, S. 107ff.

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

1012

1013

1015

1016

1017

1018

1019 1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

1033

1034

1035

1036

1037

1038

1039

1040

1041

1042

1043

Das Vorgehen war darüber hinaus nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch aus rechtstatsächlichen Gründen nachvollziehbar. Die meisten Beamten des BKA sind gemäß § 1 Abs. 1 Bundespolizeibeamtengesetz (BPolBG) in Verbindung mit § 1 der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 9. Juli 2003 Polizeivollzugsbeamte des Bundes. Das hierdurch entstehende alltägliche und praktische Dilemma ist bekannt: Die Länder wehren sich teilweise gegen die Abgabe von Ermittlungsverfahren an sie, da sie selbst überlastet sind (oder sich überlastet fühlen) und vom BKA erwarten, dass es alles in seiner Macht stehende tut, um ein Verfahren (oder ein Bündel von Verfahren) soweit vorzubereiten wie dies zentral möglich und sinnvoll ist, damit die Länder bzw. die betreffenden Polizei-1014 behörden nur noch die Vor-Ort-Ermittlungen tätigen müssen.

Aus kriminologischer Sicht hätte das BKA vielleicht gut daran getan, das Ermittlungsverfahren gegen den Beamten nicht selbst führen sondern an eine andere Strafverfolgungsbehörde (z.B. das LKA Hessen) abzugeben. Aus verschiedenen Studien wissen wir, dass Ermittlungen gegen Mitarbeiter der eigenen Behörde immer mit großen Schwierigkeiten und Fallstricken verbunden sind. Das BKA hätte hier – auch im eigenen Interesse – den Fall baldmöglichst abgegeben können. Warum diese Überlegung, aus Gründen der Neutralität und Objektivität den Vorgang an andere Polizeibehörde abzugeben, nicht erwähnt wird, kann nicht beantwortet werden. Zwar mag es auf den ersten Blick einfacher erscheinen, wenn die BKA-Mitarbeiterin, die mit dem Gesamtkomplex "Selm" befasst war, auch hier ermittelt, da eine andere Polizeibehörde bzw. andere Polizeibeamte sich erst den Gesamtvorgang erst hätte ansehen und sich einarbeiten müssen. Der Beschleunigung im Hinblick auf das Disziplinarverfahren gegen "X" hätte dies nicht geschadet. Man hätte (wenn das LKA das nicht von sich aus erkennt, was zu vermuten ist) auf unverzügliche Durchsuchung der Wohnung des "X" dringen und entsprechend den Eilbedarf darstellen können⁶⁶. Auch angesichts der Gefahr einer (ggf. auch unabsichtlichen) Warnung des "X" bei einem sich vergrößernden Kreis von über den Vorgang informierten Personen (durchaus auch im Hinblick auf den Aspekt von Korpsgeist, Flur-und Kantinenfunk, der langjährigen innerbehördlichen, nationalen und internationalen Vernetzung des "X") hätte auch eine genauere Prüfung und zumindest Anregung gegenüber dem LKA zu Sofortmaßnahmen wegen drohenden Beweismittelverlustes nahegelegen.

Interessenkonflikte (wie in anderen Fällen) gab es (soweit derzeit ersichtlich) insoweit nicht, als die Behörde selbst ganz offensichtlich nicht in die strafrechtlich relevanten Abläufe verwickelt war. Entsprechend ist ein deutlicher Unterschied zu den Fällen z.B. von Polizeigewalt zu sehen, in denen die Behörde des oder der Beamten aus guten Gründen nicht selbst ermitteln sollte, da die strukturellen und von der Polizeiforschung intensiv beschriebenen Abhängigkeiten (Stichworte: "Cop Culture", "Mauer des Schweigens") sowie mögliche Zeugen im Kreis

⁶⁶ Bei entsprechender Dokumentation und Begründung wären die Kriterien, die das BVerfG (Urt. V. 20.1.2001, 2 BvR 1444/00) für die Durchsuchung bei Gefahr im Verzug verlangt, sicherlich erfüllt ge-

- 1044 der Kollegen und Kolleginnen dies verbieten. Hier fordert der Gutachter schon
- 1045 länger (zusammen mit anderen) unabhängige Untersuchungseinrichtungen.⁶⁷
- 1046 Im vorliegenden Fall war es aber angebracht und angemessen, die Ermitt-
- 1047 lungen vor der Abgabe an die Staatsanwaltschaft BKA-intern zu führen.
- 1048 Nicht zu beanstanden ist auch die Tatsache, dass der Beamte weiter im Dienst
- 1049 bleiben durfte und Disziplinarmaßnahmen erst nach Durchführung von Ermitt-
- 1050 lungsmaßnahmen (Hausdurchsuchung) getroffen wurden. Alles andere hätte die
- 1051 Gefahr der Vertuschung und Verdunkelung bedeutet.
- 1052 Der Frage, warum es bei der StA Mainz vom 1.2.2012 (Eingang BKA-Auswer-
- tungsvorgang bei StA) bis 13.4.2012 (Hausdurchsuchung bei "X") gedauert hat,
- 1054 wird ggf. nachzugehen sein. Sie kann hier nicht beantwortet werden.
- 1055 Insgesamt ist das Vorgehen des BKA im Fall "X" vertretbar. Es war gebo-
- ten, möglichst rasch Exekutivmaßnahmen gegenüber "X" zu ergreifen. Zu-
- 1057 dem ist das BMI über die beabsichtigte sofortige Bearbeitung informiert
- worden. Die Tatsache, dass der Fall als aus Sicht des BKA fertig bearbeite-
- 1059 ter Auswertungsvorgang an die örtlich zuständige StA Mainz gegeben
- 1060 wurde, ist nicht zu beanstanden. Allerdings wäre es sinnvoll, den Umgang
- 1061 mit "Zufallsfunden" oder "Beifang" transparent zu regeln bzw. die darauf
- 1062 folgenden Abläufe zu reglementieren. So könnten Verwirrungen und Unsi-
- 1063 cherheiten auch aufseiten der BKA-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter ver-
- 1064 mieden werden.

1066

D. Zusammenfassung

- Die Arbeitsabläufe in den hier zu begutachtenden Komplexen werden in den ver-
- 1068 fügbaren Quellen plausibel und nachvollziehbar dargestellt und begründet. Die
- 1069 Schwerpunktsetzung in der Bearbeitung ist nachvollziehbar und im Ergebnis -
- 1070 bezogen auf die dem Gutachten zugrunde liegende Fragestellung nicht zu be-
- 1071 anstanden.
- 1072 Gleichwohl bietet der zeitliche Umfang der Operation Spade/Selm, insbesondere
- die lange Phase von November 2012 bis Oktober 2013, in der die Vorgänge nur
- 1074 nachrangig bearbeitet wurden, Anlass zur Kritik. Diese lange Bearbeitungsdauer
- 1075 wird seitens des BKA nachvollziehbar mit einer Priorisierung auf Verfahren mit
- 1076 andauerndem Missbrauchsverdacht begründet. Es entspricht den Erfordernissen
- 1077 zweckmäßigen Verwaltungshandelns, schwerwiegende Fälle vorrangig zu bear-
- 1078 beiten. Offenbar wurde auch bereits im Oktober 2012 ein Teil der Daten an die
- 1079 LKÄ übersandt, sodass diese auf eine höhere Priorisierung hätten drängen bzw.
- 1080 um Abgabe der Vorgänge hätten bitten können. Ebenso wenig hat offenbar die

Feltes, Die diskursive Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte. In: Akzeptanz des Rechtsstaates in der Justiz. Texte und Ergebnisse des 37. Strafverteidigertages Freiburg 2013, Berlin 2014, S. 121–13; ders.: Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz, Die Polizei 2012, 285–292 (Teil 1) und 309–314 (Teil 2).

1081 zuständige Zentralstelle der hessischen Staatsanwaltschaften (ZIT), die bereits 1082 im Juli 2012 informiert wurde, um eine vorrangige Bearbeitung gebeten. Dies 1083 deutet bereits darauf hin, dass die lange Bearbeitungsdauer nicht auf einen will-1084 kürlichen Einsatz von Ressourcen seitens des BKA, sondern auf strukturelle 1085 Gründe zurückzuführen ist: Bei Kinder- und Jugendpornographie handelt es sich 1086 um Massenverfahren, bei denen ein erhöhter Aufwand zur Aufklärung und Infor-1087 mationsbeschaffung besteht. Wie dargestellt, führte das BKA im Zeitraum der Operation Spade/Selm insgesamt 3.000 einzelne Vorgänge im Bereich von Kin-1088 1089 der- und Jugendpornographie. Eine schnellere Erledigung der Operation 1090 Spade/Selm hätte vermutlich zu keiner relevanten Beschleunigung geführt, da 1091 auch und vor allem auf Seiten der Staatsanwaltschaft eine lange Bearbeitungs-1092 dauer zu erwarten ist. Dies zeigt schon die Bearbeitungsdauer der Staatsanwalt-1093 schaft Mainz in Bezug auf den einzelnen Fall des BKA-Beamten "X", die vermut-1094 lich und aus naheliegenden Gründen am unteren Ende dessen, was als übliche 1095 Bearbeitungszeit gilt, anzusiedeln ist.

1096 Die Bearbeitung des Falles "X" bildet letztlich den bekannten empirischen Befund 1097 ab, wonach die Staatsanwaltschaft in weiten Bereichen der (Massen-) Kriminali-1098 tät die ihr durch die Strafprozessordnung zugewiesene Verfahrensherrschaft fak-1099 tisch an die Polizei – bzw. vorliegend an das BKA – verloren (oder konkludent 1100 abgegeben) hat. Die Ursachen sind vielschichtig, dürften aber in Bezug auf das 1101 BKA zumindest auch auf die umfassenden Befugnisse zurückzuführen sein, die 1102 unter der legislatorischen Zuschreibung zur Zentralstellenfunktion des BKA vom 1103 Gewicht her strafprozessualen Ermittlungsmaßnahen gleichkommen.

1104 Darüber hinaus wirkt sich aus, dass das BKA personell in quantitativer und, was 1105 technisch komplexe Fälle wie den Bereich der Kinder- und Jugendpornographie 1106 angeht, auch in qualitativer Hinsicht besser ausgestattet ist als dies bei den Staatsanwaltschaften der Fall ist. Es wird daher auch pragmatischen Erwägun-1107 1108 gen geschuldet sein, dass Sachverhalte durch das BKA nicht nur informatorisch 1109 aufbereitet, sondern auch inhaltlich weitgehend ausermittelt an die Strafverfol-1110 gungsbehörden weitergegeben werden. Ob und wie die Landeskriminalämter in 1111 dieser Hinsicht besser oder schlechter als das BKA ausgestattet sind, kann aus 1112 der Sicht des Gutachters nicht beurteilt werden. In jedem Fall vermieden muss 1113 eine Zersplitterung der Ermittlungen in diesem Bereich, die nur zu weiteren Ver-1114 fahrensverzögerungen und ggf. auch zu unterschiedlichen Bewertungen ver-1115 gleichbarer Sachverhalte führen würde.

Perspektivisch lassen sich aus den vorstehenden Ergebnissen nachfol-1117 gende Überlegungen ableiten:

In administrativer Hinsicht ist anzuraten, die Grenzen zwischen Zentralstellenfunktion und Ermittlungsmaßnahmen klarer zu fassen und Regelungen dafür zu treffen, zu welchem konkreten Zeitpunkt Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörden zu übersenden sind. Perspektivisch wird auf legislatorischer Ebene darüber nachzudenken sein, die Befugnisse des BKA nicht zuletzt vor dem Hintergrund
 des Bestimmtheitsgrundsatzes enger und klarer zu fassen.

1124 Zu prüfen sein wird ferner, ob die Zusammenarbeit zwischen BKA und Strafverfolgungsbehörden sowie LKÄ mittels länderübergreifender Erlasse der Justiz-1125 1126 und Innenministerien klarer zu regeln ist. In diesem Zusammenhang sollte die 1127 Bekämpfung von Kinder- und Jugendpornographie allerdings nicht nur als tech-1128 nischer Komplex aus dem Bereich der Internetkriminalität begriffen werden. In 1129 den Blick genommen werden müssen vielmehr die kriminologischen und psycho-1130 logischen Erkenntnisse zur Deliktsphänomenologie und zu den unterschiedli-1131 chen Täterpersönlichkeiten. Dafür böte es sich an, eine interdisziplinäre zusam-1132 mengesetzte Ermittlungsgruppe aus Kriminalbeamten, Psychologen, Kriminolo-1133 gen und Psychiatern einzusetzen, die auch vorliegende Forschungsergebnisse 1134 zu diesem Deliktsphänomen und zur Tätertypologie auswerten und in die Ermitt-1135 lungsarbeit einfließen lassen könnte.